

Gesetzentwurf ¹

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittellose Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

A. Problem und Ziel

Es besteht nahezu einhelliger Konsens, dass das Restschuldbefreiungsverfahren für völlig mittellose Personen zu aufwändig ist, da diesem Verfahren zwingend ein Insolvenzverfahren vorzuschalten ist. Die Durchführung einer Gesamtvollstreckung ist – von der Ordnungsfunktion des Verfahrens abgesehen – nicht durch das Interesse der Gläubiger geboten, da sie in diesen Fällen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit keiner Befriedigung rechnen können. Im Interesse der überschuldeten Menschen, aber auch um den knappen Ressourcen der Justiz Rechnung zu tragen, müssen einfachere Wege der Entschuldung gefunden werden.

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren sind weitere Anpassungen erforderlich, die das Verfahren flexibler, effektiver und weniger aufwändig gestalten sollen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht bei völlig mittellosen Schuldern vor, dass bei einer Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse nach Einschaltung des Gerichtsvollziehers ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden kann. Für dieses deutlich weniger aufwändige Verfahren ist vorgesehen, dass der Schuldner einen geringen Verfahrenskostenbeitrag leistet, den er aus seiner unpfändbaren Habe in zumutbarer Weise aufbringen kann. Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf noch Vorschriften, um das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren effektiver auszugestalten.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird vorgesehen, den außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuch zusammenzuführen, um die Einigungschancen zu erhöhen. Die Gläubigerrechte werden gestärkt, um die missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens zu verhindern. Die Versagung einer Restschuldbefreiung wird gegenüber dem „unredlichen Schuldner“ erleichtert.

¹ Stand: 23.01.2007

C. Alternativen

Beibehaltung der Verfahrenskostenstundung oder Einführung eines besonderen Entschuldungsverfahrens.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

b) Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

2. Länder

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

b) Vollzugaufwand

Durch die Einschaltung der Gerichtsvollzieher kann ein gewisser Mehraufwand entstehen, der jedoch durch den Verfahrenskostenbeitrag der Schuldner kompensiert wird. Durch den Verzicht auf eine Stundung der Verfahrenskosten und durch die Änderung der Beratungshilfe, aber auch durch die Verfahrenserleichterungen im Verbraucherinsolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren werden zudem die Justizhaushalte der Länder deutlich entlastet, ohne dass sich dies quantifizieren ließe, da insbesondere die Rückflüsse nicht gesondert erfasst werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens werden Anreize für den Schuldner gesetzt, erhebliche Anstrengungen zu einer Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen. Es dürfte deshalb mit einer nicht quantifizierbaren Kostenentlastung der betroffenen Unternehmen zu rechnen sein.

Aufgrund der neu eingeführten Kostenbeteiligung des Schuldners am Entschuldungsverfahren sind geringfügig Einzelpreisanpassungen möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokosten

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Schuldner wird auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl nur beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat. Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe keine Anwendung.“
2. Die §§ 4a bis 4d werden aufgehoben.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Kosten nach § 4a gestundet werden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hat das Gericht bei einem Schuldner die Restschuldbefreiung nach § 291 angekündigt, wird dies vermerkt.“
4. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 270 bleibt unberührt.“
5. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht im Eröffnungsbeschluss bestimmen, dass die Forderungen binnen einer Notfrist von drei Monaten anzumelden sind.“

6. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht nur einen Prüfungstermin bestimmen.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „§ 63 Abs. 2 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

9. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird, nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet, beträgt die in Absatz 1 genannte Frist drei Monate.“

10. § 174 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners oder eine Unterhaltspflichtverletzung nach § 302 Nr. 1 zugrunde liegt.“

11. § 175 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.“

12. In § 207 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Kosten nach § 4a gestundet werden“ gestrichen.

13. Dem § 286 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, wird der Schuldner nach Maßgabe der §§ 289a und 289b von den Verbindlichkeiten befreit, die im Falle der Eröffnung Insolvenzforderungen wären.“

14. In § 287 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgewiesen, beginnt die Zeit mit dem Erlass dieses Beschlusses.“

15. § 289 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Schlusstermin“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. Nach § 289 werden folgende § 289a und § 289b eingefügt:

„§ 289a

Entschuldungsverfahren bei Abweisung oder Einstellung mangels Masse

(1) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 abgewiesen oder das Insolvenzverfahren nach § 207 oder § 211 eingestellt, kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn der Schuldner eine Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1, die Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3, die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 3 sowie die für die Zustellung des nach dieser Vorschrift ergehenden Beschlusses erforderliche Zahl von Abschriften des Antrags und der Vermögensübersicht vorlegt und nachweist, dass er die Kosten des Verfahrens beglichen hat. Hat der Schuldner die in Satz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht vor einer Entscheidung über den Antrag auf, dies innerhalb eines Monats nachzuholen.

(2) Bei einer Abweisung mangels Masse gilt § 114 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Erlass des Beschlusses nach § 26 tritt.

(3) Der Schuldner hat die Verzeichnisse mit dem Gerichtsvollzieher zu erörtern und ihm gegenüber an Eides statt zu versichern, dass er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Das Verfahren über den Antrag auf Restschuldbefreiung ruht bis zur Vorlage der eidesstattlichen Versicherung bei dem Insolvenzgericht.

§ 289b

Entscheidung im Entschuldungsverfahren

(1) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist zusammen mit dem Beschluss nach den §§ 26, 207 oder nach § 211 öffentlich bekannt zu machen und den Gläubigern und dem Schuldner zuzustellen. Die Gläubiger erhalten den Beschluss zusammen mit einer einfachen Abschrift der Vermögensübersicht.

(2) In dem Beschluss werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von einem Monat mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 vorliegen. § 290 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gläubiger sind

darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 289a bei dem Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt sind. § 292 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Treuhänder mit der Überwachung von jedem beteiligten Gläubiger beauftragt werden kann.

(3) Gegen den Beschluss über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung steht dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der rechtskräftige Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

17. § 290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf einen spätestens im Schlusstermin gestellten Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.“

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 296 oder § 297“ durch die Angabe „§§ 290, 296, 297 oder § 297a“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „während des Insolvenzverfahrens“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Gericht kann ohne Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung nur versagen, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist.“

18. § 291 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Voraussetzungen des § 289b Abs. 2 oder des § 290 nicht gegeben, stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 297, 297a oder § 298 nicht vorliegen.“

19. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind“ gestrichen.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

20. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a
Verteilung in zunächst masselosen Verfahren

(1) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 abgewiesen oder das Insolvenzverfahren nach § 207 oder § 211 eingestellt, erfolgt eine Verteilung nach § 292 Abs. 1 Satz 2 gemäß dem Forderungsverzeichnis nach § 289a Abs. 1, sofern der zur Verteilung zur Verfügung stehende Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag eines Gläubigers wird das Forderungsverzeichnis um den Rechtsgrund der Forderung ergänzt. Macht ein Gläubiger geltend, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt zu werden, wird das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.

(2) Bei Beträgen über 1 000 Euro hat der Treuhänder unter Hinweis auf den Betrag die Gläubiger mittels öffentlicher Bekanntmachung aufzufordern, ihre Forderungen binnen zwei Wochen entsprechend § 174 Abs. 2 anzumelden; § 175 Abs. 2 gilt für den Treuhänder entsprechend. Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass das gemäß den Anmeldungen ergänzte Forderungsverzeichnis beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt ist und dass die Verteilung aufgrund des Verzeichnisses erfolgt, wenn die Forderungen nicht innerhalb von zwei Wochen bestritten werden. Wird ein Widerspruch erhoben, wird das Verteilungsverzeichnis insoweit ausgeführt, als es durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

(3) Ist eine Forderung vom Schuldner oder von einem Gläubiger bestritten worden, bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben. Der Gläubiger hat spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen dem Treuhänder nachzuweisen, dass er gegen den Bestreitenden Klage erhoben hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Verteilung ohne Berücksichtigung der bestrittenen Forderung. Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen. § 180 Abs. 1 und die §§ 181, 182 und 185 Satz 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.“

21. § 293 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

22. § 296 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entscheidung sind der Treuhänder, der Schuldner und der Insolvenzgläubiger, der den Antrag gestellt hat, zu hören.“

23. § 297 wird wie folgt gefasst:

„§ 297
Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird oder
2. wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen

Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafe verurteilt wird, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist.

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gilt entsprechend.“

24. Nach § 297 wird folgender § 297a eingefügt:

„§ 297a
Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, wenn sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend.“

25. § 298 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird“ gestrichen.

26. In § 299 wird die Angabe „§§ 296, 297 oder § 298“ durch die Wörter „den §§ 296, 297, 297a oder § 298“ ersetzt.

27. § 300 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat über die Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig zu entscheiden, wenn

1. zwei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 40 vom Hundert ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben oder
2. vier Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 20 vom Hundert ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.“

28. § 302 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;“

29. In § 303 Abs. 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist“ eingefügt.

30. § 304 wird wie folgt gefasst:

„§ 304 Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und liegt die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit noch nicht länger als ein Jahr zurück, kann das Gericht das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften betreiben.“

31. Die Überschrift vor § 305 wird gestrichen.

32. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf vom Hundert ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;“

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „einen Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „den Schuldenbereinigungsplan oder eine Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Schuldner die amtlichen Vordrucke nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Fall des § 306 Abs. 3 Satz 3 binnen drei Monaten, nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren nach diesem Abschnitt“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

33. § 305a wird wie folgt gefasst:

„§ 305a Antrag auf Zustimmungsersetzung

(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt es auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

(2) Mit dem Antrag hat der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens, Einkommens und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. In den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(3) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist zulässig, wenn den Schuldenbereinigungsplan weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger weniger als die Hälfte der

Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

34. § 306 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.“

35. Die §§ 307 und 308 werden wie folgt gefasst:

„§ 307
Zustellung an die Gläubiger

Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, zu und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen. Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Gründe, die nach § 309 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen.

§ 308
Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Geht binnen der Frist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigers nicht ein, gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Haben danach alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 309 ersetzt, stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Andernfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurück.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinn des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.“

36. § 309 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger

mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gründe, die nach Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.“

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.“

37. Die Überschrift vor § 311 wird gestrichen.

38. Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.

Artikel 2 **Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)**

§ 1 Gegenstand der Insolvenzstatistik

Über Insolvenzverfahren werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2 Merkmale und Hilfsmerkmale zur Erhebung der Insolvenzstatistik

(1) Erhebungsmerkmale der Insolvenzstatistik sind:

1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse:
 - a) Art des Verfahrens und des internationalen Bezugs,
 - b) Antragsteller,
 - c) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - d) Eröffnungsgrund,
 - e) Anordnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;

2. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse sowie bei einer anderweitigen Verteilung im Insolvenzverfahren:
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen;

3. bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens:

- a) Art der erfolgten oder zu erwartenden Beendigung des Verfahrens,
- b) Höhe der befriedigten Absonderungsrechte,
- c) Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil,
- d) Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg und zur Eigenverwaltung,
- e) Angaben zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes;

4. bei Restschuldbefreiung:

- a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
- b) Entscheidung über die Restschuldbefreiung,
- c) bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe.

(2) Hilfsmerkmale der Erhebungen zur Insolvenzstatistik sind:

- 1. Datum der Verfahrenshandlungen nach Absatz 1,
- 2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
- 3. bei Unternehmen die Umsatzsteuernummer,
- 4. Name und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
- 5. Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder des Treuhänders,
- 6. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Bearbeitungsdatum,
- 7. bei Schuldnern, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind, für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 im Fall der Abweisung mangels Masse und nach den Nummern 4 und 6: Art und Ort des Registers sowie Nummer der Eintragung.

§ 3

Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind für die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 die zuständigen Amtsgerichte, für die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die zuständigen Insolvenzverwalter sowie für die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder.

(2) Die Angaben werden aus den vorhandenen Unterlagen jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat mitgeteilt.

(3) Die Angaben der Amtsgerichte sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder mit Ausnahme der Angaben zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Die Angaben zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sind von den Insolvenzverwaltern oder Treuhändern spätestens nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(4) Die zuständigen Amtsgerichte übermitteln den nach Absatz 1 Satz 3 auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern oder Treuhändern die erforderlichen Erhebungsunterlagen. Die Insolvenzverwalter oder Treuhänder übermitteln die zu erteilenden Angaben über die zuständigen Amtsgerichte, die die Vollzähligkeit prüfen.

(5) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden.

§ 4 Übergangsregelung

Für Insolvenzverfahren, die bis zum 31. Dezember 2004 eröffnet wurden, und für Insolvenzverfahren, die bis zum 31. Dezember 2006 beendet werden, findet § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes) am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, wird nach der Angabe „297“ die Angabe „289a, 297a“ eingefügt.

Artikel 5 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil I - II, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ gestrichen.

Artikel 6 Änderung des Beratungshilfegesetzes

Dem § 2 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird regelmäßig nicht gewährt für die über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans, wenn eine Eini-

gung offensichtlich aussichtslos nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung ist. § 4 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung.“

Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung

In § 240 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden nach dem Wort „übergeht“ die Wörter „oder der Gläubiger an der Verteilung nach § 292a der Insolvenzordnung beteiligt ist; im letzteren Fall beginnt die Unterbrechung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung im Entschuldungsverfahren durch das Gericht und endet mit der Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung“ eingefügt.

Artikel 8 Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird nach dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.“
2. § 9 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf 800 Euro.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat der Treuhänder eine Verteilung nach § 292a der Insolvenzordnung durchzuführen, erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze um jeweils 2.“

5. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103c eingefügt:

„Artikel 103c Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 16] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 10 Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.
2. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „Nummer 9019“ durch die Angabe „Nummer 9018“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „sowie in Verfahren über die Ersetzung der fehlenden Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ durch die Angabe „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 wie folgt gefasst:
„Hauptabschnitt 3 Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.
- b) Die Überschrift von Teil 2 Hauptabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3
Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.
- c) In Nummer 2310 wird in der Spalte die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,5 – mindestens 75,00 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 2350 wird die Angabe „(§§ 296, 297, 300, 303 InsO)“ durch die Angabe „(§§ 296 bis 297a, 300, 303 InsO)“ ersetzt.
- e) Nummer 9018 wird aufgehoben.
- f) Die bisherige Nummer 9019 wird Nummer 9018.

Artikel 11 **Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Nach Nummer 430 der Anlage (Kostenverzeichnis) des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird folgende Nummer 440 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„440	Erörterung der im Entschuldungsverfahren vorzulegenden Verzeichnisse einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 289a Abs. 3 InsO).....	40,00 EUR“.

Artikel 12 **Änderung der Justizbeitreibungsordnung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 7a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, werden die Wörter „oder nach § 4b der Insolvenzordnung“ gestrichen.

Artikel 13 **Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:
„§ 28 Gegenstandswert im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und des § 4a der Insolvenzordnung“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Gegenstandswert im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“.

 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Gebühren
 1. der Nummer 3313,
 2. der Nummer 3317, soweit sie nicht im Entschuldungsverfahren entsteht, sowie
 3. im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses
 werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Entschuldungsverfahren beträgt der Wert 1 500 Euro.“

4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung“.

b) Nummer 2502 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2502	Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat: Die Gebühr 2501 beträgt..... Mit der Gebühr ist auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten.	60,00 EUR“.

c) Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5
Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung“.

d) In den Nummern 3315 und 3316 werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „über den Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „über die Ersetzung der fehlenden Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan“ ersetzt.

e) Nummer 3317 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„3317	Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren oder das Entschuldungsverfahren (1) Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. (2) Eine bereits im Insolvenzverfahren entstandene Gebühr wird auf die Gebühr für das Entschuldungsverfahren angerechnet.	1,0“.

Artikel 14 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 205 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 205 wie folgt gefasst:

„§ 205 Hemmung der Verjährung aus anderen Gründen“.

2. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 205 Hemmung der Verjährung aus anderen Gründen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, wenn der Gläubiger an der vereinfachten Verteilung nach der Insolvenzordnung durch Aufnahme in ein Forderungsverzeichnis beteiligt ist, mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verzeichnisses durch das Gericht und bis zur Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.“

Artikel 15 **Änderung der Abgabenordnung**

In § 251 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, wird die Angabe „308 Abs. 1“ durch die Angabe „308 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Neukonzeption eines Entschuldungsverfahrens

1. Ausgangsüberlegung

In Fachkreisen, aber auch im politischen Raum haben sich in jüngerer Zeit die kritischen Stimmen deutlich vermehrt, die in der gegenwärtigen Entschuldung völlig mittelloser Personen über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung lediglich einen aufwändigen Formalismus sehen, der erhebliches Personal sowohl in der Justiz als auch bei den Schuldnerberatungsstellen bindet, ohne dass in diesen Fällen das Verfahren ein nennenswertes Ergebnis zeigen würde. Nach dem geltenden Recht ist auch in den Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass ein Gesamtvollstreckungsverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird, ein Insolvenzverfahren mit seinen zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Terminen durchzuführen. Ist der Schuldner jedoch nicht einmal in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so wird das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens, eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu realisieren, vollständig verfehlt. Dieser Befund hat die Justizministerinnen und Justizminister veranlasst, im November 2004 anlässlich ihrer Herbstkonferenz den hohen Aufwand dieser Verfahren bei den Insolvenzgerichten zu kritisieren, dem kein ausreichender Ertrag gegenüberstehe. Sie haben sich deshalb für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge ausgesprochen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherentschuldung“ eingesetzt.

Hat der Schuldner nach den Vorgaben des § 304 der Insolvenzordnung (InsO) ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen, so hat er nach geltendem Recht zwingend einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern zu unternehmen. Angesichts der Komplexität des Verfahrens suchen die Schuldner regelmäßig die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle. Damit werden die knappen Ressourcen dieser Stellen für einen Aufwand gebunden, dem in den sog. „Nullplanverfahren“ kein nennenswerter Ertrag gegenübersteht. Dies ist besonders bedauerlich, da die öffentlichen Mittel zur Förderung der Schuldenberatungsstellen zunehmend zurückgefahren werden.

Selbst wenn es bei Verabschiedung der Insolvenzordnung im Jahre 1994 zur Steigerung der Akzeptanz des für das deutsche Recht völlig neuen Instituts der Restschuldbefreiung geboten gewesen sein sollte, zwingend das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens vorauszusetzen, so hat insofern ein breiter Bewusstseinswandel stattgefunden. An der Notwendigkeit,

ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um überschuldeten Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen, werden heute kaum noch Zweifel laut.

Verfügt ein Schuldner noch über Vermögenswerte, die allerdings nicht ausreichen, alle seine Verbindlichkeiten zu bedienen, so ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn sein pfändbares Einkommen und sein Vermögen verwertet werden und der Erlös in einem geordneten Verfahren an die Gläubiger verteilt wird. Dies ist die typische Situation der Insolvenz, in der eine unzureichende Haftungsmasse unter Beachtung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung für die Gläubigerbefriedigung verwandt wird. Dieses Verfahren bietet die Gewähr dafür, dass das Vermögen des Schuldners sorgfältig ermittelt wird und eine Forderungsfeststellung erfolgt, die als Grundlage der gleichmäßigen, gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung dienen kann. Der in dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren vorgesehene Verzicht der Gläubiger, ihre Forderungen während und nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Vollstreckungswege durchzusetzen, setzt quasi als Kompensation eine Redlichkeitsprüfung und das Bemühen des Schuldners voraus, bestimmte Obliegenheiten im Interesse einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung zu erfüllen.

Auch bei den Regelungen zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind aufgrund der steigenden Zahlen Anpassungen erforderlich, die eine Entlastung für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten schaffen. Nachdem in der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung als eine neue Chance für redliche Schuldner wahrgenommen wird, verstärkt sich auch die Diskussion, wie einem Missbrauch dieses Verfahrens besser vorgebeugt werden kann (dazu auch Grote / Heyer, ZVI 2006 Heft 11). Dies wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zur Versagung der Restschuldbefreiung zu überprüfen und eine Versagung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Verfahrens zu erleichtern.

2. Wesentliche Leitlinien der Entschuldung in masselosen Fällen

Ist jedoch ein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten, dass ein Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtung neue Masse zu schaffen vermag, so ist der erhebliche Aufwand, den das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens erfordert, nicht gerechtfertigt, wenn auch ein alternatives, weniger aufwändiges Verfahren unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu einer nachhaltigen Entschuldung führen kann. Dabei dürfen jedoch die Interessen der Gläubiger nicht der Verfahrensökonomie geopfert werden. Vielmehr ist eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die auch den Erfordernissen der materiellen Gerechtigkeit genügt. Durch eine frühzeitige Einschaltung des Gerichtsvollziehers wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

a) Angemessener Ausgleich der involvierten Interessen

Im Vordergrund haben die Interessen der Gläubiger zu stehen, da die Entschuldung massiv in ihre Rechte eingreift. Erfüllt ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht, so hat der Staat, um die Eigeninitiative der Gläubiger zurückzudrängen, ein effektives Verfahren zur Haftungsrealisierung zur Verfügung zu stellen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so findet eine Gesamtvollstreckung statt. Ist der Schuldner jedoch nachweislich völlig mittellos, so bedarf es keines Insolvenzverfahrens. In dieser Situation wird den Interessen der Gläubiger bereits dann hinreichend Genüge getan, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgt, die es den Gläubigern ermöglicht, die Werthaltigkeit ihrer Forderungen und die Aussichten auf eine künftige Befriedigung abschätzen zu können. Soll bei völlig vermögenslosen Schuldern eine Entschuldung ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens gewährt werden, so muss den Gläubigern in etwa die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden können wie in einem formalen Insolvenzverfahren.

Das Interesse des Schuldners ist darauf gerichtet, in einem möglichst unkomplizierten Verfahren eine Entschuldung von seinen Verbindlichkeiten zu erhalten. Dies lässt sich erreichen, wenn bei einer Abweisung mangels Masse möglichst zügig in das Restschuldbefreiungsverfahren übergewechselt werden kann.

Das Verfahren hat aber nicht nur einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger zu finden, sondern muss auch dem allgemeinen Interesse des Wirtschaftsverkehrs genügen, um etwa den Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht vollständig zu entwerten. Dies wird gewährleistet, wenn zwei Gesichtspunkten angemessen Rechnung getragen wird. Zum einen darf – wie es bereits in § 1 Satz 2 InsO deutlich zum Ausdruck kommt – nur dem redlichen Schuldner die Rechtswohltat einer Entschuldung zuteil werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Zugang zu dem Entschuldungsverfahren haben, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Da bei einer Abweisung mangels Masse kein Insolvenzverwalter resp. Treuhänder die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermittelt, müssen andere Wege beschritten werden, um ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu erhalten. Über ein gestaffeltes Verfahren unter Einbeziehung der geeigneten Personen und Stellen und einer Überprüfung durch den Gerichtsvollzieher kann dieses Ziel realisiert werden.

b) Leitlinien des Verfahrens

Mit der Stundungslösung des geltenden Rechts wird vom Staat ein Verfahren finanziert, dessen Sinnhaftigkeit bei nicht unternehmerisch tätigen Personen sich kaum erschließt. Zwar

war es eines der wesentlichen Anliegen der Insolvenzrechtsreform, in deutlich mehr Fällen als nach dem alten Recht der Konkursordnung zu einer Verfahrenseröffnung zu gelangen, doch vermögen die Mehrzahl der vorgetragenen Gründe nur bei den Gläubigern zu überzeugen, die unternehmerisch tätig sind. Für die Notwendigkeit einer Verfahrenseröffnung auch in den Fällen, in denen lediglich eine kostendeckende Masse vorhanden ist, werden überwiegend Gründe angeführt, die der betrieblichen Sphäre des Schuldners zuzuordnen sind. So wird etwa darauf hingewiesen, die Verfahrenseröffnung biete erhebliche Vorteile für die Arbeitnehmer, da insofern Chancen für die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes ausgelotet werden können, und der Verwalter sie über die Beantragung von Insolvenzgeld und durch die Aufstellung eines Sozialplans zu unterstützen habe. Für den Schuldner biete das eröffnete Insolvenzverfahren die Chance, sein Unternehmen zu sanieren und für die Gläubiger würde eine gleichmäßige Befriedigung angestrebt. In einem Verfahren, in dem nicht einmal die Kosten gedeckt sind, haben die so eben dargelegten Gründe ihre Berechtigung verloren. Somit wird mit der Stundungslösung des geltenden Rechts unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel des Staates ein Verfahren durchgeführt, das für die Verfahrensbeteiligten seinen Sinn weitgehend verloren hat. Aus diesem Befund wurde bereits mehrfach in der Literatur die Forderung abgeleitet, in den völlig masselosen Fällen auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzichten und somit dem Leitbild des § 26 InsO zu entsprechen. Ein solches Vorgehen bietet gegenüber anderen Lösungsansätzen den Vorteil, nicht neben dem bisherigen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ein völlig neues Verfahren schaffen zu müssen, sondern die masselosen Verfahren innerhalb der bisherigen bekannten insolvenzrechtlichen Strukturen abwickeln zu können.

c) Denkbare Lösungen

aa) In der Fachöffentlichkeit werden mehrere Verfahren diskutiert, wie in den völlig masselosen Fällen eine Entschuldung erreicht werden kann, ohne die Ressourcen der Justiz in einem nicht zu rechtfertigenden Umfang zu belasten. Die Stundungslösung des geltenden Rechts wurde insbesondere deshalb der Kritik unterzogen, weil sie einerseits erhebliche öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, um ein Verfahren zu initiieren, das weitgehend sinnlos ist, und dabei andererseits dem Schuldner durch die Teilnahme am Verfahren einen Aufwand abverlangt, der sich in keinem Ertrag für die Gläubiger niederschlägt.

bb) Die früher wiederholt vorgeschlagene reine Verjährungslösung findet heute kaum noch Unterstützung, da sie die Interessen der Gläubiger nicht angemessen berücksichtigt. Weder kann sie im ausreichenden Umfang den Gläubigern Gewissheit über die Vermögenssituation des Schuldners geben, noch wird der Schuldner innerhalb einer „Wohlverhaltensperiode“ angehalten, sich um eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu bemühen.

cc) Ausgehend von diesem Befund hat eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein eigenständiges Entschuldungsverfahren konzipiert, das neben das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren treten sollte. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollten Schuldner, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können, nicht ein über Staatsmittel finanziertes Insolvenzverfahren durchlaufen, sondern den wirtschaftlichen Neuanfang in einem eigenständigen Entschuldungsverfahren erreichen. Stellte sich etwa bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners bei einer Schuldnerberatungsstelle heraus, dass er völlig mittellos ist, so sollte er unmittelbar das Entschuldungsverfahren beantragen können und im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung seine Vermögensverhältnisse offen legen. Stellten die Gläubiger keine Versagungsanträge oder wurde ihnen nicht stattgegeben, so sollte das Gericht durch Beschluss feststellen, dass die Entschuldungswirkung nach acht Jahren eintritt. Gelangte der Schuldner während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens zu neuem Vermögen, das die Kosten für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abdeckte, so hatte er die Gläubiger zu informieren oder selbst die Verfahrenseröffnung zu beantragen.

Die Kritik an diesem Modell entzündete sich insbesondere an der für den Schuldner nachteiligen Konzeption im Vergleich zu einem Restschuldbefreiungsverfahren. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die achtjährige Dauer der Entschuldung gegenüber den sechs Jahren im Restschuldbefreiungsverfahren oder die begrenzte Wirkung der Entschuldung, die nur die vom Schuldner benannten Forderungen erfasst. Weiter wurde kritisiert, die Zwangsvollstreckung sei während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens zwar eingeschränkt, gleichwohl sei sie vom Ansatz her zulässig und es sei deshalb nicht auszuschließen, dass auch während der Laufzeit des Verfahrens Druck auf den Schuldner ausgeübt werde.

Um den Vorwurf eines „Zwei-Klassen-Rechts“ zu vermeiden, schlägt der Gesetzentwurf nun ein Entschuldungsverfahren vor, das im Grundsatz gegenüber dem Schuldner und seinen Gläubigern die gleichen Wirkungen entfaltet wie ein Restschuldbefreiungsverfahren. Das Entschuldungsverfahren stellt mithin kein eigenes Verfahren dar, sondern führt das bereits begonnene Restschuldbefreiungsverfahren fort.

d) Ablauf des Verfahrens

aa) Das neue Entschuldungsverfahren soll weitgehend in das übliche Insolvenzverfahren eingebettet sein. Die wesentliche Besonderheit besteht lediglich darin, dass auf die Eröffnung eines in den masselosen Fällen überflüssigen Insolvenzverfahrens verzichtet wird. Es wird somit vom Eröffnungsverfahren unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren über-

geleitet. Insofern ist der Begriff „Entschuldungsverfahren“, wie ihn der Gesetzentwurf verwendet, lediglich als Kurzform dieser verfahrensrechtlichen Besonderheit zu verstehen.

bb) Der Schuldner hat wie bisher ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Unterfällt er den Sondervorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens, so gelten für ihn auch die §§ 304 ff. InsO, er hat also die in § 305 InsO genannte Bescheinigung und die einschlägigen Verzeichnisse bei Gericht einzureichen. Hat der Schuldner ein Regelinsolvenzverfahren beantragt, dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird, so hat er zur Erlangung der Restschuldbefreiung ebenfalls die genannte Bescheinigung und die Verzeichnisse einzureichen. Selbst wenn das Gericht – was in diesen massearmen Fällen nur als Ausnahme geschehen sollte – einen Sachverständigen eingesetzt, so muss der Schuldner dennoch die genannten Verzeichnisse und Unterlagen vorlegen. Zur Begründung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige sich ganz überwiegend nur mit der Aktivmasse auseinandersetzt, für ein Entschuldungsverfahren jedoch auch die Passivmasse von erheblicher Bedeutung ist. Außerdem hat der Schuldner als Ausgleich für das nicht stattfindende Insolvenzverfahren eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse vorzulegen. Um insofern die Arbeit des Gerichtsvollziehers zu erleichtern und damit auch den Verfahrenfortgang zu beschleunigen, sind deshalb die ausgefüllten Antragsvordrucke von erheblicher Bedeutung.

Wie bereits erwähnt, soll über die eidesstattliche Versicherung den Gläubigern in etwa die gleiche Kenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden, wie sie sie in einem eröffneten Insolvenzverfahren erlangen könnten. Somit ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers in das Entschuldungsverfahren von erheblicher Bedeutung für die Akzeptanz des Verfahrens bei potenziellen Gläubigern. In vielen Fällen werden dem Gerichtsvollzieher der Schuldner und seine Vermögensverhältnisse bereits bekannt sein, so dass er die vorgelegten Verzeichnisse rasch auf ihre Plausibilität überprüfen kann. Die Vergütung, die der Gerichtsvollzieher in diesem Verfahren erhält, wird etwas höher festgesetzt als bei der eidesstattlichen Versicherung, da in diesem Verfahren von ihm erwartet wird, dass er auch die Passivmasse überprüft.

Um zu verhindern, dass die Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte durch das Anfertigen von Kopien übermäßig belastet werden, hat der Schuldner Kopien seines Antrags auf Restschuldbefreiung und der Vermögensübersicht vorzulegen. Schließlich hat der Schuldner noch nachzuweisen, dass er die Verfahrenskosten beglichen hat.

cc) Damit wird eine der wesentlichen Neuerungen des Verfahrens angesprochen. Während der völlig vermögenslose Schuldner nach der bisherigen Stundungslösung die Restschuldbefreiung quasi zum Nulltarif erhielt, wird ihm künftig eine gewisse finanzielle Mitwirkung abverlangt. Diese ist allerdings so gering, dass sie auch von einem Schuldner, dem lediglich die unpfändbare Habe verbleibt, ohne größere Mühe aufgebracht werden kann. Versucht man insofern einen monatlichen als Betrag zu quantifizieren, den der Schuldner aufzubringen hat, so beträgt dieser in etwa 13 Euro. Vor Einleitung des Verfahrens hat der Schuldner somit ungefähr ein halbes Jahr lang diesen Betrag zurückzulegen, um die Verfahrenskosten in Höhe von 75 Euro aufzubringen.

Während der Wohlverhaltensperiode hat er in Übereinstimmung mit der Rechtslage, wie sie bis zum Dezember 2001 bestanden hat, gemäß § 298 InsO die Mindestvergütung des Treuhänders abzudecken. Auch insofern werden ihm im Schnitt 13 Euro pro Monat abverlangt. Über diesen Verfahrensbeitrag wird dem Schuldner deutlich gemacht, dass auch von ihm zur Erlangung der Restschuldbefreiung gewisse Anstrengungen erwartet werden.

dd) Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen diesen Kostenbeitrag des Schuldners nicht.

Solche Bedenken wären im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde nur dann gerechtfertigt, wenn ihm nach Aufbringung dieses Beitrages weniger verbliebe, als zur Abdeckung seines Existenzminimums erforderlich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da einerseits der Betrag gering ist, andererseits diese sozialhilferechtlichen Leistungen höher sind als das zum Lebensunterhalt Unerlässliche. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auch nach geltendem Recht der Schuldner vom Grundsatz her mit Kosten belastet ist, da ihm diese lediglich gestundet werden. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens sieht sich der Schuldner zumindest für einen gewissen Zeitraum mit diesen Kosten konfrontiert. Demgegenüber bietet ihm das Verfahren des Gesetzentwurfs nach 6 Jahren einen völlig unbelasteten Neuanfang.

Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes bestehen ebenfalls nicht. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Zweigleisigkeit des Verfahrens, also die Differenzierung zwischen den masselosen Insolvenzen und denen, in denen zumindest noch die Verfahrenskosten abdeckt werden können, begründet keinen Gleichheitsverstoß. Die unterschiedliche Behandlung dieser Sachverhalte ist gerechtfertigt, um einerseits das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, allen insolventen Schuldnern die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung zu eröffnen. Andererseits erlaubt gerade der Um-

stand, dass keine kostendeckende Masse vorhanden ist, eine auf diesen Sachverhalt zugeschnittene anderweitige Verfahrensgestaltung.

ee) Zur Information potentieller Gläubiger und des allgemeinen Geschäftsverkehrs ist der Beschluss über die Abweisung der Verfahrenseröffnung zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung öffentlich bekannt zu machen. Daneben ist er den bekannten Gläubigern und dem Schuldner besonders zuzustellen.

Die Gläubiger werden darin aufgefordert, innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie einen Versagungsantrag stellen, weil ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorliegt. Ein solcher Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn vom Gläubiger der Versagungsantrag glaubhaft gemacht wird.

ff) In dem Verfahren ist zwingend wie in einem sonstigen Restschuldbefreiungsverfahren ein Treuhänder zu bestellen. Da es in diesem Verfahren keine organisierte Gläubigerschaft gibt, ist jeder Gläubiger befugt, den Treuhänder mit der Überwachung des Schuldners nach § 292 Abs. 2 InsO zu beauftragen. In diesem Fall hat er auch die Kosten für diese Überwachungstätigkeit zu übernehmen.

Angesichts der Bedeutung der Entscheidung für den Schuldner und seine Gläubiger wird beiden eine Beschwerdebefugnis eingeräumt.

gg) Wird kein Versagungsantrag gestellt oder wird einem solchen nicht stattgegeben, so ist nach § 291 InsO die Restschuldbefreiung anzukündigen, das heißt das Gericht stellt fest, dass dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird, wenn er seine Obliegenheiten erfüllt und keine Versagungsgründe vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass für die Wohlverhaltensperiode die allgemeinen Vorschriften gelten, wie sie in jedem Restschuldbefreiungsverfahren Anwendung finden.

hh) Bei allen Entschuldungsverfahren, die auf die Vorschaltung eines eröffneten Insolvenzverfahrens verzichten, besteht eine wesentliche Schwierigkeit darin, wie zu verfahren ist, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode neues Vermögen erlangt. In diesem Fall ist zu entscheiden, nach welchem Schlüssel dieses Vermögen zu verteilen ist, da ein Schlussverzeichnis nicht vorliegt. Der Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sah insofern vor, dass stets ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gelangt, das die Kosten für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens abdeckt. Dies war einer der zentralen Kritikpunkte gegen das Verfahren der Arbeitsgruppe, da die

Überleitung in ein Insolvenzverfahren zu einer komplizierten Anrechnung der bereits im Entschuldungsverfahren verstrichenen Zeit führen würde.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb ein möglichst unbürokratisches Verfahren vor, um während der Wohlverhaltensperiode zu berücksichtigendes neues Vermögen des Schuldners an die Gläubiger zu verteilen. Da mit Hilfe der geeigneten Person oder geeigneten Stelle ein Forderungsverzeichnis erstellt wurde, kann dieses bei relativ überschaubaren Beträgen als Verteilungsschlüssel herangezogen werden. Ist ein Gläubiger jedoch der Auffassung, er werde an diesen zu verteilenden Betrag nicht ordnungsgemäß beteiligt, so kann er auf der Erstellung des Verteilungsverzeichnisses bestehen, wie es bei höheren Beträgen zu fertigen ist. Sind über 1.000 Euro zu verteilen, so findet ein dem insolvenzrechtlichen Feststellungsverfahren stark angenähertes Verfahren statt. Die Feststellung bestrittener Forderungen muss wie in einem Insolvenzverfahren im Klagewege erfolgen. Wie im Insolvenzverfahren soll auch danach differenziert werden, ob es sich um eine titulierte Forderung handelt oder nicht.

Das oben skizzierte Entschuldungsverfahren belastet – wie bereits ausgeführt – den Schuldner nur mit relativ überschaubaren Beträgen. Deshalb ist eine Stundung der Verfahrenskosten nicht mehr geboten.

e) Zuständigkeit

Für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO) hat oder wo sich der Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Sachlich ist das Insolvenzgericht zuständig.

Wie das Insolvenzverfahren wird auch das Entschuldungsverfahren nach dem Rechtspfleger übertragen. Eine Ergänzung des Rechtspflegergesetzes [RpflG] (vgl. § 3 Nr. 3 lit. e RpflG) ist insofern nicht erforderlich. Angesichts der beschränkten Zielsetzung des Verfahrens ist ein Richtervorbehalt nicht erforderlich.

Allerdings wird wie im Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 289, 296 oder 303 InsO dem Richter die Entscheidung über einen Versagungsantrag gewährten Restschuldbefreiung vorbehalten, da eine solche Entscheidung der streitentscheidenden Tätigkeit des Richters in kontradiktorischen Verfahren sehr nahe kommt.

II. Wesentliche Änderungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Restschuldbefreiungsverfahren

Die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren verfolgen im Wesentlichen zwei Anliegen. Zum einen soll das Verfahren für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten weniger aufwändig ausgestaltet werden. Zum anderen soll der Gesetzentwurf die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung erschweren und die Rechte der Gläubiger stärken. Dies soll etwa durch eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen bei einfach feststellbaren Fällen erreicht werden, in denen ein Versagungsgrund offenkundig vorliegt. Die Versagung wegen einer vom Schuldner begangenen Straftat soll auch auf Straftaten von erheblichem Gewicht ausgedehnt werden, die gegenüber dem Antrag stellenden Gläubiger verübt und durch die in Eigentum oder Vermögen eingegriffen wurde. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll in weiterem Umfang als bisher zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können. Im Übrigen sollen bestimmte, in einem früheren Verfahrensstadium begangene Versagungsgründe, die erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt werden, ebenfalls zum Verlust der Restschuldbefreiung führen können.

2. Umgestaltung des Einigungsversuchs

Mit dem Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das obligatorische Schuldenbereinigungsplanverfahren in das – allerdings stark gebundene – Ermessen des Gerichts gestellt, so dass nach § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO dieser Verfahrensabschnitt nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn ein Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Diese fakultative Ausgestaltung des Verfahrens hat dazu geführt, dass ein gerichtlicher Einigungsversuch kaum noch unternommen wird. Die justizentlastende Wirkung des Verfahrens und die Chance für den Schuldner, zügig zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, können dadurch nicht genutzt werden. Andererseits belegen Untersuchungen, dass zumindest in einigen Bundesländern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen waren. Der Gesetzentwurf zieht aus diesem Befund die Konsequenz, einerseits rechtlich nachzuvollziehen, was sich in der Praxis bereits ereignet hat, nämlich die Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens; andererseits jedoch die positiven Ansätze, die bei dem außergerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind, noch zu intensivieren.

Der Bedeutungsverlust, den das gerichtliche Einigungsverfahren erlitten hat, dürfte auch auf der Erfahrung der Praxis beruhen, dass ein relativ aufwändiges Verfahren mit zahlreichen Kopien, Zustellungen etc. betrieben werden muss, ohne dass nennenswerte Erfolge zu ver-

zeichnen wären. Werden die Gerichte von diesem weitgehend bedeutungslos gewordenen Verfahren entlastet, so können freiwerdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar gemacht und so durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens synergetische Effekte erzielt werden. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens vor, da in diesem Verfahrensabschnitt den Schuldnern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten werden kann, sie in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern finden und dabei – wie bereits ausgeführt – zumindest in der Vergangenheit relativ hohe Einigungsquoten erzielt wurden.

Künftig soll dieser Verfahrensabschnitt insbesondere dadurch gestärkt werden, dass die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum (nun vorgerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan ersetzt werden kann. Abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren wird die Abwicklung des Verfahrens nicht in die Hand des Richters gelegt, vielmehr wird das Verfahren vom Schuldner und der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter wird lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Die Aufgaben des Gerichts werden somit deutlich zurückgeschnitten. Insofern besteht auch keine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken.

Um die Verfahren auf die Fälle zu konzentrieren, in denen realistische Einigungschancen bestehen, muss ein solcher Versuch nicht unternommen werden, wenn er offensichtlich aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist dies nur gegeben, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von 5% oder darunter zu erwarten haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Die Grundkonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird von der Neuregelung allerdings nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärung, auf ein solches Vorgehen werde verzichtet. Im letzteren Fall ist dann, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wie im bisherigen außergerichtlichen Einigungsversuch hat der Schuldner den Plan grundsätzlich allen Insolvenzgläubigern zu übersenden. Will er die Zustimmung ablehnender Gläubiger durch das Gericht ersetzen lassen, so hat er dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der

Plan und die Vermögensübersicht allen im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden. Es versteht sich dabei von selbst, dass der dem Gericht unterbreitete Schuldenbereinigungsplan mit demjenigen identisch sein muss, der den Gläubigern übermittelt wurde. Gibt ein Gläubiger zu dem übersandten Plan vorgerichtlich keine Erklärung ab, so muss zum Zustandekommen des Planes das Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt werden. Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.

Als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Zustimmungsersetzungsantrag wird gefordert, dass eine Zustimmungsersetzung von den Quoren her, wie sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung darstellen, nicht ausgeschlossen sein darf. Nach dieser Voraussetzung wäre ein Antrag unzulässig, wenn sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder Summen ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen hat. Ist der Ersetzungsantrag zulässig, so ruht das Verfahren über den Eröffnungsantrag, bis über den erstgenannten Antrag rechtskräftig entschieden ist. Wie in dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren kann das Gericht zur Absicherung dieses Verfahrensabschnittes Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO anordnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Schweigt ein Gläubiger auf diese Aufforderung, so wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine ursprünglich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses hinfällig. Die frühere Ablehnung ist nur insofern von Belang, als sie möglicherweise zur Unzulässigkeit des Ersetzungsantrags führt. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger gleichzeitig glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt oder durch den Plan schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestaltet. Nach der Konzeption des Gesetzesentwurfs hat der Gläubiger sich somit innerhalb von einem Monat zu äußern und die Gründe, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines

Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses mit überprüft werden.

3. Sonstige Änderungen

Die bisherige Unterscheidung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen nimmt eine Grenzziehung vor, die den Bedürfnissen der Praxis nur bedingt gerecht wird. Der Gesetzentwurf will als Ausgangspunkt alle Verfahren natürlicher Personen gleich behandeln und für sie vom Grundsatz her einen Einigungsversuch mit den Gläubigern vorsehen. Scheitert dieser, so ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dieses Konzept ist jedoch ungeeignet bei Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch unternehmerisch tätig sind. In diesen Fällen kann nicht erwartet werden, dass der Schuldner zunächst einen umfänglichen Antragsvordruck ausfüllt und Einigungsverhandlungen mit den Gläubigern führt. Vielmehr ist es regelmäßig geboten, dass das Gericht zügig Sicherungsmaßnahmen ergreift, um das Restvermögen zu bewahren und die Grundlage für eine mögliche Sanierung zu schaffen.

Um die teilweise überzogenen Anforderungen, die von einzelnen Gerichten an einen Schuldnerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren gestellt werden, wieder auf ein mit der InsO übereinstimmendes Maß zurückzuschneiden, sieht der Entwurf vor, dass die vom Schuldner vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen präzisiert werden. Ob die Gerichte sich an diese Vorgabe halten, soll künftig mit einem Rechtsmittel überprüft werden können.

4. Einführung des Insolvenzstatistikgesetzes

Seit der gesetzlichen Regelung der Insolvenzstatistik im Jahr 1999 als Bundesstatistik im Zusammenhang mit der im gleichen Jahr geänderten Insolvenzordnung werden von den Nutzern zunehmend Angaben über die finanziellen Ergebnisse und den Ausgang eröffneter Insolvenzverfahren nachgefragt. Diese Angaben erlauben auch Aussagen über die Effizienz der Insolvenzordnung.

Nach dem bisherigen § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) haben die Gerichte die erforderlichen Angaben erhoben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Gerichte in vielen Fällen nicht in der Lage sind, die Angaben den statistischen Ämtern fristgemäß, d. h. spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens folgenden Jahres zu melden. Dies betrifft insbesondere Verfahren mit großer finanzieller Tragweite, deren Dauer sich über Jahre hinweg erstreckt, ohne dass die Gerichte einen genauen Überblick über deren Stand erhalten. Eine belastbare Schätzung der Angaben durch die Gerichte ist, abgesehen von dem erheblichen Arbeitsaufwand, nicht möglich. Ohne diese Angaben lassen sich aber die, auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtigen, Ergebnisse von den statistischen Ämtern nicht zeitnah ermitteln.

Daher sollen in die Durchführung der Insolvenzstatistik die Insolvenzverwalter einbezogen werden, da diese in der Lage sind, ohne erheblichen Arbeitsaufwand verlässliche Angaben oder Schätzungen zum zu erwartenden Ergebnis der Verfahren zu erteilen. Soweit die Aufgaben der Insolvenzverwalter von Treuhändern wahrzunehmen sind, sind auch diese einzu beziehen.

Darüber hinaus soll die Insolvenzstatistik angepasst werden, indem einige Merkmale zur Steigerung der Aussagefähigkeit der Statistik geringfügig ergänzt, einige Merkmale im Hinblick auf die Einbeziehung der Insolvenzverwalter zusammengefasst und ein Merkmal gestrichen werden.

III. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

1. Auswirkungen auf die Justizhaushalte von Bund und Ländern

Die Abschaffung der Verfahrenskostenstundung verbunden mit dem Kostenbeitrag des Schuldners wird zu einer ganz erheblichen Entlastung der Justizhaushalte der Länder beitragen. Weiter wird künftig in völlig masselosen Fällen auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzichtet, sodass auch insofern die Landesjustiz entlastet wird. Auch die Einbindung der Gerichtsvollzieher in das Entschuldungsverfahren ist für die Landesjustizhaushalte kostenneutral, da auch diese Kosten der Schuldner aufzubringen hat. Zu einer weiteren Entlastung wird die Änderung in der Beratungshilfe im Bereich des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen. Allein für Nordrhein-Westfalen wird hier von einem Einsparvolumen von 1,3 Mio. € ausgegangen. Ebenso werden die Verfahrensvereinfachungen im Verbraucherinsolvenzverfahren die Justizhaushalte entlasten.

2. Kosten für die Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung von § 300 Abs. 1 InsO kann damit gerechnet werden, dass die Schuldner verstärkt Anstrengungen zu einer Gläubigerbefriedigung unternehmen, um in den Genuss einer verkürzten Wohlverhaltensperiode zu gelangen. Dies wird sich positiv auf die Befriedigungsquoten der Wirtschaftsunternehmen auswirken, da sie mit mehr Rückflüssen während der Laufzeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens rechnen können als bisher.

3. Preiswirkungen

Aufgrund der neu eingeführten Kostenbeteiligung des Schuldners am Entschuldungsverfahren sind geringfügig Einzelpreisanpassungen möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Gesetzgebungskompetenz, Sonstiges

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das Bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft).

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Das Entschuldungsverfahren macht eine Stundung der Verfahrenskosten, aber auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe entbehrlich. Allerdings kann es auch nach Aufhebung der Verfahrenskostenstundung geboten sein, dem Schuldner einen Rechtsanwalt beizuordnen, insbesondere dann, wenn er in einem quasikontradiktorischen Verfahren um eine Restschuldbefreiung kämpft.

Um letzte Zweifel auszuräumen, wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 InsO-E klargestellt, dass ansonsten die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe keine Anwendung finden. Dies gilt auch für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher nach § 289a Abs. 3 InsO-E, weil dieser im Rahmen des Entschuldungsverfahrens tätig wird.

Zu Nummer 2

Mit Einführung eines Entschuldungsverfahrens steht auch völlig mittellosen Personen, die nicht einmal die Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens aufbringen können, eine Möglichkeit offen, über eine Entschuldung die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erlangen. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist deshalb nicht mehr geboten. Sind die Verfahrenskosten nicht gedeckt, erfolgt nach § 26 InsO die Abweisung mangels Masse.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung und der Einführung des Entschuldungsverfahrens.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Aufhebung von § 313 InsO.

Zu Nummer 5

In Verfahren, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, können Verfahrensvereinfachungen dazu beitragen, diese Verfahren zügig und ohne übermäßige Belastung der Gerichte durchzuführen. Wiederholt wurde deshalb von der Praxis die Forderung erhoben, in solchen Verfahren die Möglichkeit der nachträglichen Forderungsanmeldung nach § 177 InsO auszuschließen. Eine solche nachträgliche Anmeldung verlängere nur das Insolvenzverfahren, ohne dass für

den betreffenden Gläubiger hierdurch wesentliche Vorteile erreicht werden könnten. Gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren, aber auch sonstigen Kleinverfahren, sollte eine Verfahrensgestaltung gewählt werden, die eine möglichst zügige und unbürokratische Abwicklung verspricht und damit die Ressourcen des Insolvenzgerichts schont. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass in einem Verfahren, in dem die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, das Gericht bestimmen kann, dass die Anmeldung in einer Notfrist von 3 Monaten zu erfolgen hat. Wie auch in den sonstigen Verfahren beginnt die Frist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, die als bewirkt gilt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO). Da die Anmeldefrist als Notfrist (vgl. § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ausgestaltet ist, wird dem Gläubiger bei einer unverschuldeten Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO gewährt. Die Interessen der Insolvenzgläubiger sind damit ausreichend gewahrt. Die Einführung einer Notfrist für alle Verfahren, wie sie teilweise von der Praxis gefordert wird, ist dagegen nicht zweckmäßig. Obgleich eine Notfrist in Kleinverfahren durchaus eine verfahrensbeschleunigende Wirkung haben kann, kann sie, wie die Erfahrung mit § 14 der Gesamtvollstreckungsordnung zeigt, in Verfahren mit vielen Gläubigern zu einer Mehrbelastung führen, da der Verwalter die verspätete Anmeldung dem Gericht zur Entscheidung darüber, ob gemäß § 233 ZPO ein Wiedereinsetzungsgrund vorgelegen hat, vorlegen muss.

Zu Nummer 6

Auch der Verzicht auf den Berichtstermin soll zu einer zügigen Insolvenzbereinigung und zu einer Entlastung der Gerichte in den Verfahren beitragen, in dem dieser keine besondere Funktion hat. Dieser Termin dient dazu, Gläubigern die Wahl zwischen Liquidation und Reorganisation eines insolventen Unternehmens geben (§§ 156, 157). Bei Verbraucherinsolvenzverfahren kommt aber nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplans eine „Sanierung“ des Schuldners im Insolvenzverfahren nicht in Betracht. Das Vermögen des Schuldners ist in jedem Fall zu liquidieren. Gleiches kann auch für die so genannten Kleinverfahren gelten, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 9

Nach der geltenden Fassung von § 88 InsO werden Sicherheiten, die ein Gläubiger nicht früher als einen Monat vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, mit der Verfahrenseröffnung unwirksam. Satz 2 erweitert die Monatsfrist für das Verbraucherinsolvenzverfahren, dem ein erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorausgegangen war, auf drei Monate. Die Ausdehnung der Rückschlagsperre auf einen Zeitraum von drei Monaten vor einem Antrag nach § 305 InsO, die bislang in § 312 Abs. 1 Satz 3 geregelt war, will Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger unterbinden. Die Dreimonatsfrist orientiert sich an § 131 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO, der für eine inkongruente Deckung darauf abstellt, ob die inkriminierte Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde. Eine Anpassung der Rückschlagsperre an diese Frist erscheint gerechtfertigt, da sowohl § 88 als auch die §§ 129 ff. InsO die Gläubigersamtheit schützen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereits in der Zeit der Krise vor Verfahrenseröffnung Rechnung tragen sollen. Gegenüber der Anfechtung hat die erweiterte Rückschlagsperre zudem den Vorteil, dass ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden wird.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Änderung des § 298 InsO.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung des § 298 InsO.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 13

Wegen der Einführung des Entschuldungsverfahrens nach § 289a und § 289b InsO-E muss festgelegt werden, von welchen Verbindlichkeiten der Schuldner nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens befreit wird. Diese Restschuldbefreiung kann in diesem Fall nicht weiter gehen als bei einem eröffneten Insolvenzverfahren, jedoch andererseits nicht hinter dieser zurückbleiben. § 286 InsO ist deshalb durch eine Bestimmung zu ergänzen, nach der der Schuldner von denjenigen Verbindlichkeiten befreit wird, die im Falle der Eröffnung Insolvenzforderungen i.S.d. § 38 InsO wären. Weil bei Abweisung mangels Masse kein Insolvenzbeschluss eintritt, ist insoweit eine hypothetische Betrachtung unter Berücksichtigung der materiellrechtlichen Natur der Verbindlichkeiten durchzuführen.

Zu Nummer 14

Die Einführung des Entschuldungsverfahrens macht es notwendig, den Beginn der Zeit für die Abtretung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO festzulegen. Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, dass diese Zeit mit dem Erlass des gem. § 289a Abs. 1 Satz 1 InsO für das Entschuldungsverfahren notwendigen Beschlusses über die Abweisung mangels Masse beginnt. Hinsichtlich der ebenfalls zum Entschuldungsverfahren führenden Einstellung nach den §§ 207 und 211 InsO war eine spezielle Regelung hingegen nicht notwendig, weil insoweit nach § 287 Abs. 2 Satz 1 auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung abzustellen ist. Nach § 289 Abs. 3 Satz 1 InsO war das bereits bisher bei einer Einstellung nach § 211 InsO der Fall; für die die Einstellung nach dieser Vorschrift sowie nach § 207 kann, soweit es das Entschuldungsverfahren betrifft, nichts anderes gelten. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Einstellung würde den Schuldner zudem über Gebühr benachteiligen. Für die genannten Fälle bleibt es deshalb bei der Regel des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO.

Zu Nummer 15

Nach der geltenden Fassung von § 289 InsO sind die Insolvenzgläubiger im Schlusstermin zu dem Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners zu hören. Erst in diesem Termin können sie nach § 290 Abs. 1 InsO die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Dieser spätere Zeitpunkt für eine Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters wurde gewählt, um für die gesamte Verfahrensdauer überprüfen zu können, ob der Schuldner seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 189). Findet kein schriftliches Verfahren statt (vgl. § 5 Abs. 2 InsO), so hat dies häufig zur Folge, dass die Gläubiger von ihrem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen, da sie den Aufwand scheuen, die Gläubigerversammlung zu besuchen. Damit werden dem Gericht ohne Not Erkenntnismöglichkeiten verschlossen, die für die Erteilung der Restschuldbefreiung von Belang sein können. Durch die vorgeschlagene Streichung der Worte „im Schlusstermin“ soll auch eine schriftliche Anhörung ermöglicht werden.

Zu Nummer 16

Zu § 289a (Entschuldungsverfahren bei Abweisung oder Einstellung mangels Masse)

Bereits die bisherige gesetzliche Regelung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ermöglichte über den Weg des sogenannten „Nullplanverfahrens“ eine Entschuldung mittelloser Personen. Der zur Entschuldung führende Weg erwies sich jedoch als aufwändig, weil das in seiner Struktur komplexe Verbraucherinsolvenzverfahren mit diversen Ladungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Terminen alleine zum Zweck der späteren Entschuldung durchgeführt werden musste. Dabei war in vielen Verfahren von vornherein absehbar, dass diese für die Gesamtheit der Gläubiger keinen Ertrag erzielen konnten, weil die durch

die finanzielle Situation des Schuldners verursachte Masselosigkeit auch nach der Eröffnung nicht zu beseitigen war. § 289a InsO-E stellt deshalb gegenüber dem bisherigen Verfahren einen alternativen Weg zur Verfügung, der für vermögenslose Schuldner unter angemessener Wahrung der Rechte der Gläubiger eine Restschuldbefreiung ermöglicht und es dem Schuldner erspart, das von vornherein nicht zu einer Gläubigerbefriedigung führende Insolvenzverfahren zu durchlaufen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Restschuldbefreiung über den Weg des Entschuldungsverfahrens ist nach Absatz 1 Satz 1, dass der von dem Schuldner oder einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesen wurde. Bei vermögenslosen Schuldnern wird die Abweisung mangels Masse den hauptsächlichen Anlass für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens darstellen. Die Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO sowie die Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 211 InsO sind dem in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, dem Schuldner den Übergang in das Entschuldungsverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung auch nach Einstellung des Insolvenzverfahrens nach den vorgenannten Vorschriften zu ermöglichen.

Das Restschuldbefreiungsverfahren wird grundsätzlich nach den §§ 286 ff. InsO durchgeführt, soweit das Entschuldungsverfahren keine Besonderheiten vorsieht. Aus diesem Grunde sind beispielsweise die Vorschriften über die Rechtsstellung des Treuhänders (§§ 292, 293 InsO) und dessen Vergütung und über das Verhalten des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode (§§ 295 ff. InsO) anwendbar.

Eine Restschuldbefreiung kann dem Schuldner auch über den Weg des Entschuldungsverfahrens nur dann erteilt werden, wenn er dem Gericht eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach dem neu gefassten § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 zum Vordruck des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren vom 17. Februar 2002 (BGBl. I, S. 703) vorlegt, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war. Vorzulegen sind ferner ein Vermögensverzeichnis, eine Vermögensübersicht, ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der Forderungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO sowie der Nachweis der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Absatz 3 und der Begleichung der Verfahrenskosten. Die Vorlage der genannten Verzeichnisse ist auch erforderlich, wenn das Insolvenzgericht zur Ermittlung

der Vermögensverhältnisse eines nicht dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterliegenden Schuldners ein Gutachten eingeholt hat. Der im Eröffnungsverfahren gerichtlich eingesetzte Gutachter wird zur Überprüfung einer kostendeckenden Masse vor allem das Aktivvermögen des Schuldners untersuchen; das Gutachten enthält zudem eine wertende Betrachtung, die keine Grundlage für eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners darstellen kann. Für das Entschuldungsverfahren kommt es hingegen wesentlich auf die bestehenden Verbindlichkeiten an, weil der Umfang der angestrebten Entschuldung bekannt sein muss. Andernfalls wäre eine Verteilung nach § 292a InsO nicht möglich. Es ist deshalb auch bei Erstellung eines Gutachtens im Eröffnungsverfahren notwendig, dass der Schuldner für das Entschuldungsverfahren die Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorlegt. Es bleibt dem Insolvenzgericht unbenommen, bei Stellung eines Restschuldbefreiungsantrags bei absehbarer Abweisung mangels Masse bereits im Eröffnungsverfahren die ergänzende Vorlage der vorgenannten Verzeichnisse anzuregen. In solchen Fällen dürfte es sich auch aus Kostengründen nicht empfehlen, ein für das Entschuldungsverfahren nicht notwendiges Gutachten einzuholen.

Der Schuldner hat ferner Abschriften des Antrags und der Vermögensübersicht in der für die Zustellung erforderlichen Anzahl bei Gericht einzureichen. Diese Regelung entlastet die Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte von der zeitaufwändigen Anfertigung von Kopien und stärkt gleichzeitig die Mitverantwortung des Schuldners sowie seine Einbindung in das Entschuldungsverfahren. Für den näheren Inhalt des vorzulegenden Vermögensverzeichnisses, der Vermögensübersicht sowie der übrigen in § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannten Unterlagen greift das Entschuldungsverfahren auf die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahren nach den §§ 304 ff. InsO zurück; hierdurch wird den Schuldnerberatungsstellen und sonstigen zur Beratung bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungen geeigneten Personen sowie den Gerichtsvollziehern die Einarbeitung in das neue Recht erleichtert und den Schuldnern die Möglichkeit eröffnet, möglichst rasch von den Vorteilen des Entschuldungsverfahrens zu profitieren.

Voraussetzung des Entschuldungsverfahrens ist auch die eidesstattliche Versicherung der nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Unterlagen. Unterbleibt eine eidesstattliche Versicherung, kommt es auf die dafür maßgeblichen Gründe – beispielsweise Lethargie oder fehlender Mitwirkungswille des Schuldners oder als Folge fehlender finanzieller Mittel, um den Kostenvorschuss des Gerichtsvollziehers zu begleichen – nicht an. Falls die eidesstattliche Versicherung inhaltlich dem Erfordernis der Richtigkeit und Vollständigkeit nicht genügt, kann ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO gegeben sein. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere § 290 Abs. 1 Nr. 5 in Betracht, weil der Schuldner dann seine

Mitwirkungspflichten im Entschuldungsverfahren verletzt, wenn er bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht.

Falls der Schuldner die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Entschuldungsantrag nicht zulässig und durch das Insolvenzgericht als unzulässig zu verwerfen. Das Gericht hat dem Schuldner vorher eine Frist zur Vervollständigung seines Antrags zu setzen; diese beträgt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ein Monat. Die Verwerfung des Entschuldungsantrags als unzulässig hat keine Sperrwirkung zur Folge; der Schuldner kann, wenn er die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, jederzeit einen neuen Antrag stellen.

Absatz 2 sieht für Bezüge aus einem Dienstverhältnis die Anwendung des § 114 InsO mit der Maßgabe vor, dass an die Stelle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Erlass des Beschlusses über die Abweisung mangels Masse tritt. Die nach § 114 InsO angeordnete Beschränkung der Wirkungen von Abtretung und Verpfändung von Bezügen aus einem Dienstverhältnis ist für das Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 286 ff. InsO unabdingbar, weil andernfalls die pfändbaren Teile des von dem Schuldner erarbeiteten Einkommens ausschließlich den durch die Abtretung oder Verpfändung gesicherten Gläubigern und nicht der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zufließen würden. Weil auch in den masselosen Verfahren des § 289a InsO-E eine Verteilung an die in § 292a Abs. 1 und 2 InsO-E genannten Gläubiger möglich ist, war der Anwendungsbereich des § 114 InsO auf diese Verfahren zu erstrecken.

Das Entschuldungsverfahren entfaltet nach § 301 InsO restschuldbefreiende Wirkung; es soll deshalb wie das nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mögliche Restschuldbefreiungsverfahren der §§ 286 ff. InsO nur redlichen Schuldnern eröffnet werden. Es ist deshalb notwendig, vor der Entscheidung des Gerichts die ihm nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Verzeichnisse auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der dafür notwendige Prüfungsaufwand der Insolvenzgerichte wäre angesichts der steigenden Zahl masseloser Verfahren erheblich. Die erforderliche Prüfung ist deshalb einer Stelle zu übertragen, die die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits aus eigener Anschauung kennt und gleichzeitig zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen befugt ist. Hierfür kommt alleine der Gerichtsvollzieher in Betracht: Nur ihm ist aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Pfändungen oder der Erteilung von Pfandabstandsprotokollen hinreichend bekannt, wie sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners darstellen und ob die von ihm vorgelegten Verzeichnisse sachlich zutreffend sind. Der Gerichtsvollzieher ist zudem seit geraumer Zeit für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Bereich der Zwangsvollstreckung in beweg-

liches Vermögen zuständig. Er ist deshalb in der Lage, die vorgelegten Verzeichnisse mit dem Schuldner sachlich zu erörtern und sich deren Richtigkeit anschließend an Eides statt versichern zu lassen.

Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Entschuldungsverfahren ist der Schuldner nach Absatz 3 Satz 1 auch dann verpflichtet, wenn er diese vorher in einem anderen Verfahren – beispielsweise bei der Mobiliarvollstreckung – abgegeben hat. Dies stellt sicher, dass der Schuldner stets die Richtigkeit der dem Insolvenzgericht vorgelegten Verzeichnisse eidesstattlich versichert und gewährleistet gleichzeitig, dass dem Insolvenzgericht eine aktuelle Sachentscheidungsvoraussetzung zur Verfügung steht. Wegen der Bedeutung des Entschuldungsverfahrens sowohl für den Schuldner als auch für die Gläubiger ist es unabdingbar, dass die Erkenntnisse über die Vermögensverhältnisse des Schuldners auf aktuellster Grundlage gewonnen werden; auf in anderen Vollstreckungsverfahren abgegebene eidesstattliche Versicherungen kann deshalb nicht zurückgegriffen werden.

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass der Antrag auf Restschuldbefreiung bis zur Vorlage der eidesstattlichen Versicherung bei dem Insolvenzgericht ruht. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Sachentscheidungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht gegeben sind.

Zu § 289b (Entscheidung im Entschuldungsverfahren)

§ 289b Abs. 1 InsO-E regelt nähere Einzelheiten zu dem nach Stellung des Restschuldbefreiungsantrags durchzuführenden Verfahren und zu den darin zu treffenden Entscheidungen. Der Restschuldbefreiungsantrag ist zunächst mit dem nach §§ 26, 207 InsO oder § 211 InsO Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 öffentlich bekannt zu machen und den Gläubigern sowie dem Schuldner zuzustellen. Die Gläubiger erhalten mit der Zustellung die Vermögensübersicht in einfacher Abschrift (Absatz 1 Satz 2). Der Schuldner benötigt eine Abschrift der Vermögensübersicht hingegen nicht, weil er diese bereits von der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeigneten Person oder Stelle, spätestens aber von dem Gerichtsvollzieher erhalten haben wird.

§ 289b Abs. 2 Satz 1 InsO-E enthält inhaltliche Vorgaben für den nach § 289a Abs. 1 InsO-E zu erlassenden Beschluss; die Gläubiger werden durch ihn aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird. Für die dabei statthaften Versagungsgründe verweist die Bestimmung auf § 290 Abs. 1 InsO. Nach § 289b Abs. 2 Satz 2 InsO-E ist in entsprechender Anwendung des § 290 Abs. 2 InsO der Versagungsantrag des Gläubigers nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft

gemacht wird. Dem Insolvenzgericht wird es durch den Rückgriff auf die Vorschrift des § 290 Abs. 2 InsO ermöglicht, die hierzu ergangene Rechtsprechung auch im Entschuldungsverfahren anzuwenden; hierdurch wird die Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis wesentlich beschleunigt. In dem ergehenden Beschluss sind die Gläubiger nach § 289b Abs. 2 Satz 3 InsO-E ferner darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 289a Abs. 1 InsO-E bei dem Insolvenzgericht zur Einsicht der am Entschuldungsverfahren Beteiligten niederzulegen sind. Die Bestimmung knüpft an allgemeine, auch in den §§ 154 und 188 InsO zum Ausdruck gekommene Grundsätze des Insolvenzrechts an, nach denen die Verfahrensbeteiligten in die bei dem Insolvenzgericht niedergelegten Verzeichnisse Einsicht nehmen können. Durch Beschränkung auf die am Entschuldungsverfahren beteiligten Gläubiger wird erreicht, dass die berechtigten Einsichtnahmen der durch das Entschuldungsverfahren betroffenen Gläubiger von Gesuchen unbeteiligter Dritter abgegrenzt werden können. Hierdurch ist eine erhebliche Entlastung der Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte zu erwarten.

Nach Absatz 2 Satz 3 findet § 292 Abs. 2 auf das Entschuldungsverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass der Treuhänder von jedem am Verfahren beteiligten Gläubiger mit der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners beauftragt werden kann. Wie im Restschuldbefreiungsverfahren ist der Treuhänder in diesem Fall verpflichtet, die Gläubiger bei der Feststellung einer Obliegenheitsverletzung des Schuldners unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Überwachung ist er jedoch nur dann verpflichtet, wenn die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder ihm von dem den Auftrag erteilenden Gläubiger ein entsprechender Vorschuss bezahlt worden ist.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, gegen den Beschluss über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung unter Berücksichtigung ihrer materiellen Rechtsbeeinträchtigung die sofortige Beschwerde. Wird der Beschluss rechtskräftig, ist er nach Absatz 3 Satz 2 öffentlich bekannt zu machen, um die notwendige Bereitenwirkung zu erzielen.

Zu Nummer 17

Wie bereits in der Begründung zu § 289 InsO erläutert, scheuen viele Insolvenzgläubiger den Aufwand, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Damit unterbleiben solche Anträge selbst in den Fällen, in denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Voraussetzungen für einen Versagungsgrund vorliegen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung auch in Verfahren angekündigt werden muss, in denen das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Versagungsgrundes überzeugt ist. Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ in

§ 290 Abs. 1 InsO soll erreicht werden, dass zwar wie bisher ein Versagungsantrag im Schlusstermin gestellt werden kann, die Insolvenzgläubiger jedoch berechtigt sind, bereits vor dem Termin einen wirksamen Antrag schriftlich zu stellen. Bisher wird ein solcher nur schriftlich gestellter Antrag überwiegend als unzulässig verworfen. Dass dies im Interesse eines effektiven Verfahrens kontraproduktiv ist, zeigen die Erfahrungen im schriftlichen Verfahren nach § 312 Abs. 2 InsO in der geltenden Fassung, in dem der Fristablauf an die Stelle des Schlusstermins tritt, und wo deutlich mehr Versagungsanträge als im normalen Verfahren gestellt werden.

Von der Praxis wird kritisiert, die Restschuldbefreiung müsse auch dann erteilt werden, wenn dem Insolvenzgericht sichere Erkenntnisse über einen Versagungsgrund vorliegen. Dies wird als unbefriedigend empfunden, da das Gericht sehenden Auges eine Entscheidung zu treffen hat, die der wesentlichen Zielrichtung des Restschuldbefreiungsverfahrens, nur dem redlichen Schuldner diese Rechtswohltat zuteil werden zu lassen, widerspricht. Die Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung führt hierzu aus, allein die Gläubiger sollten darüber entscheiden, ob Versagungsgründe zu überprüfen sind, da es um den Verlust ihrer Forderungen gehe (BT-Drs. 12/2443 S. 190). Dem lag die Vorstellung zugrunde, die Gläubiger würden in Wahrnehmung ihrer Interessen kontrollieren, ob Versagungsgründe vorliegen, und im Schlusstermin die Versagung geltend machen. Damals konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass zahllose massearme Insolvenzverfahren eröffnet werden, bei denen von vornherein feststeht, dass die Gläubiger weitgehend leer ausgehen werden. Ihr Interesse, sich in diese Verfahren einzubringen, ist äußerst gering, so dass der Aufwand einer Teilnahme an der Gläubigerversammlung regelmäßig gescheut wird. Um dem grundlegenden Gedanken des Restschuldbefreiungsverfahrens, nur den redlichen Gläubiger von seinen Verbindlichkeiten zu entlasten, wieder stärker zur Geltung zu verhelfen, ist deshalb in § 290 InsO auch die Versagung von Amts wegen vorgesehen. Diese Versagung von Amts wegen darf jedoch nicht zu einer Amtsermittlungspflicht des Gerichts führen. Aus diesem Grund bestimmt der neu eingefügte Absatz 3, dass das Gericht ohne Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung nur versagen darf, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist. Offenkundig im Sinne des § 291 ZPO sind allgemeinkundige und gerichtskundige Tatsachen. Allgemeinkundig sind Tatsachen, die in einem größeren oder kleineren Bezirk einer beliebig großen Menge von Personen bekannt sind oder wahrnehmbar waren und über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde unterrichten kann. Gerichtskundig sind solche Tatsachen, die das Gericht aus seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit, auch in anderen Aufgabenbereichen in dienstlicher Eigenschaft kennt (z. B. die Existenz eines Strafregistereintrags, eine frühere Versagung der Restschuldbefreiung). Es genügt nicht, wenn der Richter die Tatsache selbst positiv nie gekannt hat, sondern nur weiß,

dass es dazu gerichtliche Akten in seiner Behörde gibt, durch deren Einsicht er sich Kenntnis verschaffen kann. Privates Wissen des Richters scheidet aus, weil „gerichtskundig“ nur eine aus amtlicher Tätigkeit bekannte Tatsache sein kann.

Die Wohltat einer Restschuldbefreiung soll nur der der redliche Schuldner erhalten, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, (BT-Drs. 12/2443 S.190). Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch davon abgesehen, die Versagung der Restschuldbefreiung durch eine Generalklausel zu regeln. Durch einen abschließenden Katalog von Fallgruppen, wird konkretisiert, was unter dem Begriff „redlicher Schuldner“ zu verstehen ist. Eine solche abschließende Aufzählung von Versagungsgründen kann allerdings nicht alle Fallkonstellationen, die im Interesse einer Missbrauchsverfolgung eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen, erfassen. Die heute verfügbaren Erfahrungen zeigen, dass die Beschränkung der Versagungsgründe in Absatz 1 Nummer 1 auf rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches - StGB) den Zweck, unredliche Schuldner von einer Restschuldbefreiung auszuschließen, nicht umfassend verwirklicht. Unredlich kann auch ein Schuldner sein, der durch eine Straftat die wirtschaftlichen Interessen oder das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers beeinträchtigt, obwohl dadurch die Insolvenzmasse nicht geschmälert wird. Ein Betrug (§ 263 StGB) gegenüber einem Insolvenzgläubiger kann beispielsweise einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als die Verwirklichung einer Insolvenzstraftat. Aus diesem Grund wird durch die Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1 der Katalog der Straftaten erweitert. Als unredlich ist künftig auch ein Schuldner anzusehen, der wegen einer Straftat verurteilt wird, deren der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz von Eigentum und Vermögen zu dienen bestimmt ist. Um das Insolvenzgericht nicht mit der Aufgabe zu belasten, selbst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Straftat feststellen zu müssen, stellt die Regelung wie in Absatz 1 Nummer 1 darauf ab, ob eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Anders als bei der Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat gemäß den §§ 283 bis 283c StGB, bei der es nicht erforderlich ist, dass die Straftat in einem konkreten Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht, stellt hier nur eine gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger begangene Straftat einen Versagungsgrund dar. Da nicht jedes Bagatelldelikt sondern nur gravierende Straftaten gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger erfasst werden sollen, muss eine Verurteilung zu einer erheblichen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vorliegen.

Mit dem Versagungsgrund aus § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird eine Sperre gegenüber einem missbräuchlich wiederholten Restschuldbefreiungsverfahren geschaffen. Die Sperrfrist von zehn Jahren wird durch die Erteilung der Restschuldbefreiung, durch eine Versagung wegen

Verletzung von Obliegenheiten während der Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 296 InsO) oder wegen einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat in der Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 297 InsO) in Gang gesetzt. Eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO löst dagegen keine Sperrfrist aus. Dies wurde damit begründet, dass in allen Fällen des § 290 InsO das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren noch nicht in Gang gesetzt worden sei, so dass hier der Gesichtspunkt einer Vermeidung von Gerichtsbelastung durch wiederholte Restschuldbefreiungsanträge weniger Gewicht habe. Dieses Argument verliert an Bedeutung, wenn, wie vorgesehen, künftig auch nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 297a InsO-E nachträglich die Restschuldbefreiung versagt werden kann. Um einem Missbrauch der Restschuldbefreiung vorzubeugen, wurden neben den §§ 295 und 296 InsO die Versagungsgründe des § 290 InsO in das Restschuldbefreiungsverfahren aufgenommen. Zweck der Regelung des § 290 InsO ist damit die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung. Es ist daher nicht einsichtig, dass eine Versagung wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 295 InsO eine Sperrfrist auslöst, nicht aber eine Versagung nach § 290 InsO, die auf einer schwerwiegenderen Pflichtverletzung beruhen kann. § 290 InsO ist daher in die Sperrfrist des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO einzubeziehen. Dagegen soll eine Versagung nach § 298 InsO wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders keine Sperrfrist in Lauf setzen, da hier eine Vorwerfbarkeit für die Versagung fehlt.

Nach der geltenden Fassung von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO wird nur die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten während des Insolvenzverfahrens erfasst. Zwar wird von der h.M. in Rechtsprechung und Literatur bereits jetzt diese Formulierung dahingehend verstanden, dass sämtliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten während des gesamten Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin, also auch die in dem gerichtlichen Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan und die im Eröffnungsverfahren, erfasst werden. Durch die vorgesehene Streichung der Worte „während des Insolvenzverfahrens“ soll dies jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 18

Die Neufassung der Vorschrift stellt eine Folgeänderung zur Einführung des Entschuldungsverfahrens dar. Unter den Versagungsgründen war § 297a InsO-E neu einzustellen; der Hinweis auf § 289b Abs. 2 InsO-E macht hingegen deutlich, dass die Ankündigung der Restschuldbefreiung auch im Entschuldungsverfahren stattzufinden hat, wenn Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung in diesem Verfahren nicht gegeben sind.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 20

Nach § 292a Abs. 1 Satz 1 InsO-E erfolgt einem Entschuldungsverfahren nach § 289a Abs. 1 Satz 1 InsO-E eine Verteilung nach § 292 Abs. 1 Satz 1 InsO-E. Dieser Verteilung liegt keine nach öffentlicher Bekanntmachung ergehende Anmeldung der Gläubiger, sondern das Forderungsverzeichnis zugrunde, das der Schuldner nach § 289a Abs. 1 InsO-E bei dem Insolvenzgericht eingereicht hat. Bei der Verteilung geringer Beträge steht der insbesondere mit Bekanntmachungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Höhe der Befriedigung der Gläubiger. Diese Nachteile werden durch das vereinfachte Verteilungsverfahren nach Absatz 1 vermieden; es stellt einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg dar, den Gläubigern auch bei verhältnismäßig geringen Beträgen bis 1.000 Euro eine zumindest teilweise Befriedigung ihrer Forderungen zu ermöglichen.

Das nach § 292a Abs. 1 Satz 1 InsO-E mögliche vereinfachte Verteilungsverfahren findet jedoch dort seine Grenze, wo die gleichmäßige Befriedigung der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger nicht mehr gewährleistet wird. Erkennbar ist eine ungleichmäßige Verteilung in erster Linie für die am Verfahren beteiligten Gläubiger; nach Absatz 1 Satz 2 kommt es ihnen zu, das reguläre Verteilungsverfahren nach Absatz 2 und Absatz 3 zu beantragen um darin eine gleichmäßige Befriedigung zu erstreben. Der Gläubiger kann nach § 292a Abs. 1 Satz 2 InsO-E auch beantragen, das Forderungsverzeichnis um den Rechtsgrund der Forderung zu ergänzen. Andernfalls wäre es wegen des bei der vereinfachten Verteilung fehlenden Anmeldeverfahrens nicht möglich, für Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen einen Ausschluss von der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO zu erreichen.

§ 292a Abs. 2 Satz 1 InsO-E gewährleistet, dass bei Beträgen über 1.000,00 Euro ein Verteilungsverfahren stattfindet, das eine möglichst gleichmäßige Befriedigung der am Verfahren teilnehmenden Gläubiger gewährleistet. Bei den in diesem Verfahren zur Verteilung stehenden Beträgen handelt es sich um solche, bei denen durch öffentliche Bekanntmachungen ein erhöhter Aufwand gerechtfertigt ist. Die Bestimmung sieht deshalb vor, dass der Treuhänder die Gläubiger mittels öffentlicher Bekanntmachung unter Hinweis auf den zur Verteilung stehenden Betrag auffordert, ihre Forderungen binnen zwei Wochen entsprechend § 174 Abs. 2 InsO bei ihm anzumelden. Der Gläubiger hat bei der Anmeldung Grund und Betrag der Forderung anzugeben, ferner Tatsachen, aus denen sich nach seiner Einschätzung ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Der Treuhänder hat in diesem Fall den Schuldner in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 2

InsO auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO – Ausnahme der Teilnahme der Forderung an der Restschuldbefreiung – hinzuweisen.

Der Treuhänder hat die Gläubiger ferner darauf hinzuweisen, dass das gemäß den Anmeldungen ergänzte Forderungsverzeichnis bei dem Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt ist und dass die Verteilung entsprechend dieses Verzeichnisses erfolgt, wenn die Forderungen nicht innerhalb von zwei Wochen bestritten werden. Die Beschränkung der Einsichtnahme auf den Kreis der Beteiligten entspricht dem auch in § 289b Abs. 2 Satz 2 InsO-E zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird daher verwiesen.

Wird keine Forderung bestritten, erfolgt die Verteilung aufgrund des eingereichten Verzeichnisses. Bei Erhebung eines Widerspruchs wird die Verteilung nach § 292a Abs. 2 Satz 3 InsO-E nur insoweit ausgeführt, als das Verteilungsverzeichnis durch den Widerspruch nicht betroffen wird. Das weitere Vorgehen richtet sich danach, ob die bestrittene Forderung tituliert ist oder nicht. In beiden Fällen bleibt es nach § 292a Abs. 1 Satz 1 InsO-E dem die Forderung geltend machenden Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den bestreitenden Schuldner oder den anderen Gläubiger zu betreiben.

Nach § 292a Abs. 3 Satz 1 InsO-E entspricht im Wesentlichen § 179 Abs. 1 InsO; wie bei diesem hat bei nicht titulierten Forderungen der anmeldende Gläubiger die Feststellungslast. Gegenstand der Klage ist die Feststellung der Forderung zum Verteilungsverzeichnis. Einer ohne vorheriges Bestreiten erhobenen Klage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Die Klageerhebung gegen den Bestreitenden hat der die Forderung geltend machende Gläubiger nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen dem Treuhänder nachzuweisen. Wird die Klage nicht innerhalb dieser Frist erhoben, erfolgt die Verteilung ohne Berücksichtigung der bestrittenen Forderung (§ 292a Abs. 3 Satz 3 InsO-E).

Falls für eine bestrittene Forderung ein vollstreckbarer Schultitel (z. B. ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher Vergleich) bzw. ein Endurteil vorliegt, obliegt es wie bei § 179 Abs. 2 InsO dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen. Die Klage ist in diesem Fall darauf gerichtet, den Widerspruch des bestreitenden Schuldners oder Gläubigers gegen die Forderung zum Verteilungsverzeichnis für unbegründet zu erklären. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Klage, den Umfang der Feststellung und den Streitwert finden gem. § 292a Abs. 3 Satz 4 InsO die §§ 180 Abs. 1, 181, 182 und 185 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung. Auch insoweit wird nur dann von der Struktur des Verteilungsverfahrens der

§§ 179 ff. InsO abgewichen, als es die Besonderheiten des Entschuldungsverfahrens erfordern.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 22

Wie bereits in der Begründung zu § 289 InsO erläutert, scheuen viele Insolvenzgläubiger den Aufwand, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Damit unterbleiben solche Anträge selbst in den Fällen, in denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Voraussetzungen für einen Versagungsgrund vorliegen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung auch in Verfahren angekündigt werden muss, in denen das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Versagungsgrundes überzeugt ist. Durch die Möglichkeit, auf eine offenkundige Obliegenheitsverletzung von Amts wegen zu reagieren, wird das mangelnde Interesse der Gläubiger kompensiert. Die gegenwärtige Situation ist nicht nur für die Gerichte und die Treuhänder unbefriedigend, sondern auch geeignet, das Restschuldbefreiungsverfahren insgesamt zu diskreditieren. Im Übrigen untergräbt es die Wirtschaftsmoral, wenn Schuldner von ihren Verbindlichkeiten befreit werden können, ohne dem nachzukommen, was der Gesetzgeber als Mindestanforderung für das Bemühen festgeschrieben hat, nach Kräften für eine Befriedigung der Gläubigerforderungen zu sorgen.

Die geltende Fassung von Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass alle Insolvenzgläubiger zu dem Versagungsantrag zu hören sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Gläubiger, die selbst keinen Antrag gestellt haben, zu dem Versagungsgrund oder zu den sonstigen für das Verfahren maßgebenden Umständen nichts beitragen können, so dass sich ihre Beteiligung häufig als reiner Formalismus erweist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass künftig nur der antragstellende Gläubiger zu hören ist.

Zu Nummer 23

Nach § 297 InsO war bislang die Versagung der Restschuldbefreiung wegen begangener Insolvenzstraftaten des Schuldners nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers möglich. Dies war Ausdruck der mit der Insolvenzordnung gestärkten Gläubigerautonomie. Die Begehung von Insolvenzstraftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB sowie eines Eigentums- oder Vermögensdelikts zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers stellt indes einen so gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Redlichkeit des Schuldners dar, dass es im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist, neben die auch in diesem Bereich fortbestehende Ei-

genverantwortlichkeit der Insolvenzgläubiger eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung treten zu lassen. Das Insolvenzgericht hat gegenüber den Insolvenzgläubigern oft einen Informationsvorsprung, weil es – beispielsweise durch die Zurückleitung der Verfahrensakten nach Abschluss eines Strafverfahrens – von eventuellen Verurteilungen Kenntnis erhält und in diesen Fällen bzw. bei sonstigen Anhaltspunkten für die genannten Straftaten im Gegensatz zu den Insolvenzgläubigern weitere Ermittlungen durch Einholung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister oder Anforderung einer Abschrift des Strafurteils anstrengen kann. Das Insolvenzgericht ist hingegen keinesfalls gehalten, ohne das Vorliegen näherer Anhaltspunkte von sich aus Ermittlungen anzustrengen, ob der Schuldner Straftaten der genannten Art begangen hat. Dies würde nicht nur einen übermäßigen Arbeitsaufwand für das Insolvenzgericht, sondern auch ein gegenüber redlichen Schuldnern nicht gerechtfertigtes Misstrauen darstellen.

Zu Nummer 24

Ausgelöst durch mehrere gerichtliche Entscheidungen, in denen eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht ausgesprochen werden konnte, weil der Versagungsgrund bis zur rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung den Gläubigern unbekannt geblieben war, kam aus der Praxis die Anregung, eine nachträgliche Versagung zu ermöglichen. So ist es z. B. nicht hinnehmbar, dass einem Schuldner, obwohl er Vermögen verheimlicht, die Restschuldbefreiung erteilt werden muss, weil dies erst nach der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt geworden ist. Auch wenn das nachträglich bekannt gewordene Vermögen im Wege einer Nachtragsverteilung den Gläubigern zugute kommt, kann das Verhalten des Schuldners nicht als „redlich“ angesehen werden und die Erteilung der Restschuldbefreiung rechtfertigen. Der neu eingefügte § 297a ermöglicht eine Versagung, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt geworden sind. Erfasst werden hierbei nur die in § 290 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 umschriebenen Versagungsgründe, die auf leicht nachweisbaren Sachverhalten beruhen. Nummer 4 und 5 sind aus Gründen der Rechtssicherheit von einer nachträglichen Versagung ausgenommen, da die Frage, ob der Schuldner unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist oder ob er Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt hat, einer wertenden Beurteilung unterliegt. Der Versagungsgrund darf erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung dem Antrag stellenden Gläubiger oder dem Gericht bekannt geworden sein. Im Interesse einer alsbaldigen Klärung kann der Versagungsantrag nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Versagungsgrund dem Antrag stellenden Gläubiger bekannt geworden ist. Den Versagungsgrund und den Zeitpunkt der Kenntnisnahme hat der Gläubiger glaubhaft zu machen. Erhält das Gericht aufgrund offenkundiger Tatsachen nachträglich Kenntnis von einem Ver-

sagungsgrund, so ist über eine Versagung von Amts wegen binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme zu entscheiden.

Zu Nummer 25

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zur Änderung des § 289 InsO.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Dem Schuldner sollte ein deutlicher Anreiz geboten werden, auch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Gläubigern eine möglichst hohe Befriedigungsquote verschaffen zu können. Das geltende Recht trägt diesem Gedanken nur unzureichend Rechnung. Der erhöhte Selbstbehalt nach vier oder fünf Jahren Wohlverhaltensperiode (§ 292 Abs. 1 InsO) kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Der wohl effektivste Motivator in einem Restschuldbefreiungsverfahren, um den Schuldner auch zu überobligationsmäßigen Anstrengungen zu bewegen, besteht in einer wirklich fühlbaren Abkürzung der Wohlverhaltensperiode. Dies wird auch Verwandte des Schuldners, die grundsätzlich zur Hilfe bereit sind, überzeugen, den Schuldner zu unterstützen, damit er seinen Gläubigern ein attraktives Angebot unterbreiten kann. Eine Befriedigungsquote von 40% wird wohl nur in Ausnahmefällen zu realisieren sein, dafür rückt jedoch mit einer Wohlverhaltensperiode von nur zwei Jahren die Entschuldung in greifbare Nähe. Allerdings wird in der Praxis bei einer solch kurzen Frist besonders sorgfältig auf einen Missbrauch zu achten sein. Eine Quote von 20% dürfte im Restschuldbefreiungsverfahren deutlich leichter zu realisieren sein, so dass insofern künftig zahlreiche Schuldner von dieser Fristverkürzung profitieren werden.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu §§ 290, 296 InsO wird verwiesen.

Zu Nummer 28

In der Literatur wird ganz verbreitet angenommen, zu den von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen unerlaubten Handlungen würde auch eine vorsätzliche Unterhaltspflichtverletzung zählen. Dies sei auch von erheblichem Gewicht, da § 170 StGB aus insolvenzrechtlicher Sicht eines der bedeutendsten Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstelle. Bei dieser Wertung bleibt jedoch unerörtert, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die vorsätzliche Verletzung einer Unterhaltspflicht in Übereinstim-

mung mit dem Tatbestand des § 170 Abs. 1 StGB nur dann von einer Restschuldbefreiung auszuschließen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch die Pflichtverletzung in seinem Lebensbedarf gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für einen Ausschluss nach § 302 InsO ausreicht, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Durch den Begriff pflichtwidrig wird klargestellt, dass die vorsätzliche Nichtleistung des Unterhalts bereits dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unterhaltspflicht, insbesondere also die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, gegeben sind. Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat.

Zu Nummer 29

Die Restschuldbefreiung soll nicht nur widerrufen werden können, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt. Ein Widerruf soll auf Antrag eines Insolvenzgläubigers auch möglich sein, wenn die Verurteilung wegen einer in § 297 genannten Straftat bei Erteilung der Restschuldbefreiung verborgen geblieben war.

Zu Nummer 30

Ursprünglich unterlagen den §§ 304 bis 314 alle natürlichen Personen, die unselbstständig tätig sind oder keine Beschäftigung haben sowie alle Selbstständigen, die nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausübten. Durch das Gesetz vom 26. Oktober 2001 wurden die Selbstständigen aus dem Anwendungsbereich der §§ 304 bis 314 herausgenommen. Künftig sollen diesen Regelungen nur noch natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unterfallen. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich ausschließlich auf Verbraucher. Die Bezeichnung „und sonstige Kleinverfahren“ kann gestrichen werden.

Zu Nummer 31

Das Verbraucherinsolvenzverfahren war von Anfang an von dem Bemühen getragen, einerseits für die überschuldeten Personen zügig einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, andererseits jedoch die Gerichte soweit als möglich zu entlasten. Neben den eigentlichen Verbrauchern wurden auch Personen in den Anwendungsbereich mit einbezogen, die eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dabei ließ sich der Gesetzgeber von der Überzeugung leiten, bei einer solchen Tätigkeit lägen überschaubare Vermögensverhältnisse vor, deren Abwicklung keine besonderen Probleme verursachten.

Nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung zeigte sich sehr bald, dass diese Annahme in vielen Fällen nicht zutreffend war. Bei einem Teil der Kleinunternehmer war die Gläubigerzahl so hoch, dass eine gütliche Einigung von vornherein aussichtslos war. Es musste somit ein aufwändiges Verfahren durchgeführt werden, bei dem feststand, dass das angestrebte Ergebnis nicht realisiert werden konnte. Sicherungsmaßnahmen konnten nicht ergriffen werden und eine zügige Verfahrenseröffnung war nicht möglich. Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) zog daraus die Konsequenz, aktive Kleinunternehmer und den Großteil ehemaliger Kleinunternehmer aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens auszuschließen. Eine Ausnahme wurde lediglich für die ehemals Selbstständigen gemacht, gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestanden und die weniger als 20 Gläubiger hatten. Durch diese Abgrenzungskriterien sollten die Kleinunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren einbezogen werden, von denen angenommen wurde, bei ihnen könnten die Vorteile des Verfahrens genutzt werden. Die Zahl der Gläubiger wurde deshalb in § 304 InsO als entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren festgeschrieben.

In der Praxis zeigte sich jedoch, dass diese Abschichtung nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprach. Wesentlich für die Zuweisung zu dem jeweiligen Verfahrenstyp sind vielmehr die Anforderungen, die die jeweils involvierten Vermögensmassen stellen. Ein werbendes Unternehmen ist somit stets – wie bereits im geltenden Recht festgeschrieben – dem Regelinsolvenzverfahren zuzuweisen. Nur in dieser Verfahrensart können zügig Sicherungsmaßnahmen ergriffen und mögliche Sanierungschancen ausgelotet werden. Demgegenüber ist es nicht zwingend geboten, Insolvenzen mit über 20 Gläubigern stets dem Regelinsolvenzverfahren zu unterwerfen. Denn inwiefern sollte es sinnvoll sein, bei einem unter Umständen schon seit Jahren liquidierten Unternehmen im Rahmen eines Berichtstermins zu erörtern, ob das Unternehmen des Schuldners im Ganzen oder in Teilen erhalten werden kann? In zahlreichen Fällen bietet es sich vielmehr an, zwar die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens zu nutzen, ohne jedoch dem Zwang einer vorgeschalteten Einigung mit den Gläubigern zu unterliegen. Der Gesetzentwurf zieht hieraus die Konsequenz, die Trennlinie zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren in § 304 InsO danach zu treffen, ob zum schuldnerischen Vermögen noch ein werbendes Unternehmen gehört oder nicht. Diese klare, durch die Sachnotwendigkeiten vorgegebene Trennlinie soll nicht wie bisher durch bestimmte Ausnahmen – z. B. für ehemals Selbstständige mit zahlreichen Gläubigern – aufgeweicht werden. Alle ehemals Selbstständigen unterfallen damit dem Verbraucherinsolvenzverfahren und haben den für dieses Verfahren entwickelten Vordruck auszufüllen. Damit wird einer Forderung der gerichtlichen Praxis entsprochen, die nachdrücklich darauf

hingewiesen hat, ehemals Selbstständige würden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung beantragen, ohne auch nur in etwa geordnete Unterlagen vorlegen zu können. Künftig wird über den Formularzwang bei der Antragstellung gewährleistet, dass bereits bei Einleitung des Verfahrens strukturierte Unterlagen vorliegen. Auch den Verwaltern ist es nicht zuzumuten, die Vermögensverhältnisse des Schuldners ab ovo aufzubereiten, ohne durch den Schuldner eine tatkräftige Unterstützung zu erfahren. Auch insofern wird der das Restschuldbefreiungsverfahren durchziehende Grundsatz betont, nur der Schuldner habe einen wirtschaftlichen Neuanfang verdient, der durch tätige Mitwirkung das Verfahren nachdrücklich fördert. In § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E werden nun die Fälle abschließend benannt, bei denen im Wege einer gesetzlichen Vermutung davon ausgegangen wird, ein Einigungsversuch mit den Gläubigern sei offensichtlich aussichtslos. Durch diese enumerative Aufzählung der Ausschlusskriterien soll verhindert werden, dass ähnlich wie bei dem heutigen außergerichtlichen Einigungsversuch solche Bemühungen erst gar nicht mehr unternommen werden.

Die oben dargestellten Überlegungen, die für die Einbeziehung aller ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner in das Verbraucherinsolvenzverfahren sprechen, vermögen jedoch bei den Schuldner nicht zu überzeugen, bei denen die Beendigung einer umfangreichen wirtschaftlichen Tätigkeit erst kurz vor Verfahrenseröffnung erfolgt ist. In diesem Fall soll nach einer verbreiteten Auffassung eine gewisse „Abkühlphase“ eingehalten werden, bevor sie dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen. Da allein der Zeitraum, der seit Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit verstrichen ist, nicht geeignet ist, festzulegen, ob diese Schuldner besser im Regel- oder im Verbraucherinsolvenzverfahren aufgehoben sind, soll nach Absatz 2 die Entscheidung dem Insolvenzgericht überantwortet werden.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Nach der Neukonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden. Außergerichtliche Einigungen sind nicht nur der bessere Weg einer Entschuldung, weil sie die Insolvenzgerichte entlasten und so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder führen. Außergerichtliche Einigungen ermöglichen auch eine einfachere, schnellere, kostensparende und dem Einzelfall angemessene Bewältigung des Entschuldungsverfahrens. So können beispielsweise in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Mittel von dritter Seite (Zuschüsse aus kommunalen Stiftungen, Umschuldungsdarlehen von Resozialisierungsfonds für Straffällige, Unterstützung durch Angehörige, vorweggenommener Erbausgleich) einbezogen, mehrere überschuldete Personen (Ehegatten, Partner, Familienangehörige) in

einen Schuldenbereinigungsplan eingebunden, die Plan-Laufzeit variiert und spezielle Verwertungsvereinbarungen (z. B. bei schwer veräußerbaren Immobilien) getroffen werden.

Der Zwang zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird daher grundsätzlich beibehalten. Die Chancen für den außergerichtlichen Einigungsversuch sollen jedoch durch zwei wesentliche Neuregelungen erhöht werden. Zum einen wird dem Schuldner ermöglicht, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum vorgerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ersetzen zu lassen, zum anderen wird in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, ein Einigungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zwingend verlangt.

Damit entfällt die bisherige Trennung zwischen einem außergerichtlichen und einem gerichtlichen Plan. Der Schuldner hat mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen eigenständigen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren mehr vorzulegen. Vielmehr kann der außergerichtlich begonnene Einigungsversuch, dessen Grundlage der Schuldenbereinigungsplan bildet, auf Antrag des Schuldners in einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren fortgesetzt werden. Aus diesem Grund wird in § 305 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 InsO-E der Begriff des Schuldenbereinigungsplans einheitlich verwendet. Vorzulegen ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch dieser Schuldenbereinigungsplan, der die Grundlage für das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren bildet.

Die Entscheidung, ob ein Zustimmungsersetzungsantrag nach Absatz 1 Nr. 5 gestellt wird, liegt allein beim Schuldner. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Zustimmungsersetzungsantrags, ohne dass ihm wie bisher ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens zusteht. Aus diesem Grund entfällt die Pflicht des Schuldners zur Darlegung der wesentlichen Gründe für die Nichtannahme des Schuldenbereinigungsplans. Erklärt der Schuldner, dass er einen Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht stellt, so prüft das Gericht lediglich, ob er mit dem Insolvenzantrag eine Bescheinigung vorlegt, die den Vorgaben der amtlichen Vordrucke entspricht.

Die Grundkonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen wird von der Neuregelung nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und grundsätzlich dabei durch die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nachzuweisen, dass er einen Einigungsversuch auf der Grundlage eines Plans mit den Gläubigern unternommen hat oder dass eine

solche Einigung offensichtlich nicht erreicht werden konnte. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist somit nur dann zwingend durchzuführen, wenn dieser Einigungsversuch nicht von vorneherein aussichtslos erscheint. In aussichtslosen Fällen Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung zu verlangen, bindet nicht nur die ohnehin begrenzten Ressourcen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern verursacht dem Fiskus durch die Gewährung von Beratungshilfe bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts für die außergerichtlichen Verhandlungen auch unnötige Kosten. Im Übrigen kann der durch solche Verfahren bei dem Gläubiger entstehende Arbeitsaufwand, dem kein Ertrag gegenübersteht, zu einer allgemeinen Verweigerungshaltung gegenüber allen Schuldenbereinigungsplänen führen. Der Einigungszwang soll daher in den Fällen wegfallen, in denen eine Übereinkunft mit den Gläubigern offensichtlich nicht zu erwarten oder wegen der Komplexität nicht durchführbar ist. Meist aussichtslos wird eine außergerichtliche Einigung in den Verfahren sein, in denen der Schuldner zur Zeit der Planerstellung ohne Vermögen und pfändbares Einkommen ist und auch keine konkreten Erwartungen bestehen, dass er in Zukunft wieder Einkommen in pfändbarer Höhe erzielen wird. Als offensichtlich aussichtslos sieht die Neuregelung daher eine Einigung an, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung des Gerichts im Rahmen einer Schuldenbereinigung nicht mehr als 5% ihrer Forderungen erhalten hätten. Ein weiterer Fall der Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung liegt bei einer nicht mehr überschaubaren Gläubigerzahl vor. Daher wird bei mehr als zwanzig Gläubigern angenommen, dass wegen der Vielzahl der Gläubiger die Chancen für eine außergerichtliche Einigung in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand stehen und daher in diesen Fällen kaum mit dem Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung zu rechnen ist.

Die vom Schuldner vorgetragene und von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigte Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs kann vom Gericht überprüft werden. In den vom Gericht angenommenen Fällen der Aussichtslosigkeit bleibt es dem Schuldner unbenommen, einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen.

Da nicht mehr in allen Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwingend vorgeschrieben ist, entfällt auch die in § 305 Abs. 1 Nr. 4 enthaltene Verpflichtung, mit dem Antrag auf Eröffnung einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Dieser Plan ist künftig nur mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung gemäß § 305a vorzulegen.

Zu Buchstabe b

Vereinzelt wurde aus der Praxis berichtet, Insolvenzgerichte hätten zu einem auf dem amtlichen Vordruck gestellten Insolvenzantrag so umfangreiche Auflagenverfügungen erlassen, dass es dem Schuldner oder der ihn unterstützenden Stelle nahezu unmöglich gewesen sei, die geforderten Angaben dem Gericht zu unterbreiten. Zumindest für einen Teil der vom Gericht geforderten Angaben hätte sich weder im Wortlaut der Insolvenzordnung noch in den amtlichen Vordrucken eine Grundlage gefunden. Erlässt ein Gericht eine völlig überzogene Auflagenverfügung – teilweise sollen bis zu zehn zusätzliche Angaben gefordert worden sein –, so wird nicht nur dem Schuldner die Erlangung der Restschuldbefreiung deutlich erschwert, vielmehr kann in Extremfällen ein solches Vorgehen auch als Rechtsschutzverweigerung gewertet werden. Sieht sich der Schuldner nicht in der Lage, den Auflagen zu entsprechen, so soll nach geltendem Recht die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO einschlägig sein. Sollte sich das Gericht hiervon eine gewisse Entlastung versprechen, so tritt diese allenfalls vorübergehend ein, da der Schuldner nicht gehindert ist, erneut einen Insolvenzantrag zu stellen.

Nach der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) sollen die amtlichen Vordrucke zu einer Verfahrenserleichterung sowohl für die Schuldner als auch für die Insolvenzgerichte führen und „die vom Schuldner geforderten Angaben auf das unumgängliche Maß“ reduzieren. Die Strukturierung der Vordrucke soll auch rechtlich unbeholfenen Schuldnern das Ausfüllen erleichtern und eine geführte Bearbeitung ermöglichen. Der Schuldner soll nur mit den Unterlagen konfrontiert werden, die in seinem Fall tatsächlich maßgebend sind (vgl. BR-Drs. 1105/01). Dieses Anliegen der Verordnung würde jedoch konterkariert, wenn das Gericht ohne hinreichende Anhaltspunkte im Wortlaut der Insolvenzordnung zusätzliche Angaben vom Schuldner fordern könnte.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen für den Schuldner sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei einem Insolvenzantrag nach § 305 InsO vom Schuldner nur die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Vordrucken ausdrücklich angesprochen sind. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, dann hat das Gericht den Insolvenzantrag nach Ablauf der Frist als unzulässig zurückzuweisen. Diese Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Zu Buchstabe c

Bislang konnte sich der Schuldner im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren von einer geeigneten Person oder einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis erfasste jedoch nicht die gerichtliche

Vertretung des Schuldners im Vereinfachten Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode (BGH, Beschluss vom 29. April 2004 –IX ZB 30/04). Die Änderung in Absatz 4 soll einem praktischen Bedürfnis folgend den Wirkungskreis der geeigneten Personen oder der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle erweitern und ihnen die gerichtliche Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erlauben. Mit dieser Erlaubnis ist aber keine Verpflichtung der geeigneten Stellen oder Person zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren verbunden.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Umgestaltung des Einigungsversuchs.

Zu Nummer 33

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kann der Schuldenbereinigungsplan nur angenommen werden, wenn ihm alle beteiligten Gläubiger ausdrücklich zustimmen. Äußert sich ein Gläubiger innerhalb einer vom Schuldner gesetzten Stellungnahmefrist nicht zu dem Plan oder widerspricht er der vorgeschlagenen Einigung, so kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 305a Abs. 3 InsO-E die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Im Fall des Widerspruchs einzelner Gläubiger steht es ihm zunächst frei, den Plan anzupassen und den Gläubigern zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens einen geänderten Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Eine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans während des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens ist nicht mehr vorgesehen. Der Schuldenbereinigungsplan ist mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung dem Insolvenzgericht vorzulegen.

Der Zustimmungsersetzungsantrag soll nur zulässig sein, wenn nicht bereits die Mehrheit der Gläubiger erklärt hat, dass sie den Plan ablehnt, weil in diesen Fällen absehbar ist, dass eine gerichtliche Zustimmungsersetzung nicht in Betracht kommt. Damit das Gericht diese Zulässigkeitsvoraussetzung prüfen kann, wird der Schuldner in Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, alle zu dem Schuldenbereinigungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger einzureichen.

Voraussetzung für die Durchführung des Zustimmungsersetzungsverfahrens ist es, dass den Gläubigern der Schuldenbereinigungsplan und die für ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans notwendigen Informationen zur Vermögenslage des Schuldners übersandt wurden. Aus diesem Grund hat der Schuldner, der einen Zustimmungsersetzungsantrag stellen will, im Zuge des Einigungsversuchs allen Gläubigern jedenfalls den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu übersenden. Fordert ein Gläubi-

ger vorgerichtlich weitere Unterlagen vom Schuldner an, so wird es im Interesse des Schuldners geboten sein, dem Gläubiger diese weiteren Unterlagen - etwa das vollständige Vermögensverzeichnis - zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem Gericht hat der Schuldner zu versichern, dass er den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht in der Fassung, in der er sie dem Gericht mit dem Insolvenzantrag vorgelegt hat, übersandt hat, wobei die Übereinstimmung der den Gläubigern übersandten Unterlagen mit der dem Gericht vorliegenden Fassung unbedingt zu beachten ist.

Zu Nummer 34

Die Änderung in § 306 Absatz 1 InsO stellt klar, dass das Insolvenzantragsverfahren nur ruht, wenn ein Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt ist. Das Ruhen endet wie bisher mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Zustimmungsersetzungsantrag.

Abweichend von den ursprünglichen Überlegungen soll die in § 306 Abs. 2 Satz 2 InsO enthaltene Verpflichtung des Schuldners, Abschriften der maßgebenden Unterlagen bei Gericht einzureichen, bestehen bleiben. Obwohl diese Unterlagen den Gläubigern vom Schuldner übersandt wurden, ist es gerechtfertigt, zumindest in bestimmten Fällen die Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, noch einmal zu informieren, da im Rahmen der Zustimmungsersetzung schwerwiegend in ihre Rechte eingegriffen werden kann. Da das Gericht zur Einreichung der Unterlagen auffordert, kann es entscheiden, wann eine zusätzliche Unterrichtung der betroffenen Gläubiger entbehrlich ist.

Zu Nummer 35

Zu § 307 (Zustellung an die Gläubiger)

Die Neufassung des § 307 InsO regelt die Beteiligung der Gläubiger am gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren. Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan bereits vorgerichtlich zugestimmt haben, bleiben an ihre Zustimmung gebunden und sind am weiteren Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht unmittelbar beteiligt. Die vom Schuldner genannten Gläubiger, die sich zu dem Schuldenbereinigungsplan vorgerichtlich nicht geäußert oder ihn abgelehnt haben, werden aufgefordert, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung ist ihnen mit dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht besonders zuzustellen. Wie nach derzeit geltendem Recht (§ 307 Abs. 2 InsO) sind sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihr Schweigen auf die Aufforderung ungeachtet ihrer bisherigen Stellungnahme als Einverständnis mit dem Plan gilt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 InsO-E). Da sich das Verfahren zum Zeitpunkt der gerichtlichen Aufforderung bereits im Stadium der Zustimmungsersetzung befindet, sieht die Neuregelung vor, dass die Gläubiger sich innerhalb der durch die Aufforderung in Gang gesetzten Notfrist

auch zu dem Zustimmungsersetzungsantrag äußern und die Gründe glaubhaft machen können, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen. Die Frist zur Glaubhaftmachung bezieht sich dabei nicht nur auf die in § 309 Abs. 1 Satz 2 InsO genannten Gründe, sondern auch auf die Tatsachen, die nach § 309 Abs. 3 InsO eine Zustimmungsersetzung ausschließen. Die durch diese Straffung des Zustimmungsersetzungsverfahrens bewirkte Verkürzung der Stellungnahme- und Glaubhaftmachungsfristen ist den Gläubigern zuzumuten, weil sie bereits zuvor Gelegenheit hatten, den ihnen übersandten Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu prüfen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Zusätzlich ist die Monatsfrist des § 307 Abs. 1 InsO ausreichend, um erforderlichenfalls die bei Gericht ausliegenden Verzeichnisse einzusehen und auszuwerten.

Zu § 308 (Annahme des Schuldenbereinigungsplans)

Die Neufassung des § 308 regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellt. Dabei enthält Satz 1 die derzeit in § 307 Abs. 2 InsO geregelte unwiderlegliche Vermutung, dass das Schweigen eines Gläubigers im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ungeachtet seiner vorgerichtlichen Stellungnahme als Zustimmung zu dem Plan gilt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 308 Abs. 1 Satz 1 InsO, während Satz 3 lediglich klarstellt, dass der Zustimmungsersetzungsantrag als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn die Voraussetzungen für die Feststellung der Annahme nicht vorliegen.

Die in Absatz 2 neu geregelte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 ersetzt die derzeitige Vorschrift über die Beschwerde gegen den Zustimmungsersetzungsbeschluss nach § 309 Abs. 2 Satz 3 InsO.

Der Entwurf sieht vor, dass die Annahme des Schuldenbereinigungsplans nicht mehr zeitlich nach der Entscheidung über die Zustimmungsersetzung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Vielmehr entscheidet das Gericht, nachdem es erforderlichenfalls im Wege der Beweisaufnahme geklärt hat, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO vorliegen, über die Ersetzung der Zustimmung und stellt in diesem Fall zugleich die Annahme des Schuldenbereinigungsplans fest. Die Änderung im Verfahrensablauf bedingt es, dass die bisher in § 309 InsO geregelte Beschwerde nunmehr gegen den Beschluss nach § 308 Abs. 1 InsO-E eröffnet ist. Mit der sofortigen Beschwerde kann ein Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt worden ist, oder der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Ersetzungsantrag überprüfen lassen.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des rechtskräftig angenommenen Schuldenbereinigungsplans. Gläubiger, deren Forderungen nicht in den Plan aufgenommen worden sind und denen der Plan daher auch nicht zugestellt worden ist, werden von den Wirkungen des Plans nicht betroffen. Wenn ein Gläubiger allerdings einem unvollständigem Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war, erlöschen die nicht berücksichtigten Forderungen oder Teilforderungen.

Mit der rechtskräftigen Annahme des Schuldenbereinigungsplans gelten auch die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung als zurückgenommen.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 309 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Ersetzung der Zustimmung nicht mehr zeitlich vor dem Annahmebeschluss in einem eigenständigen Beschluss erfolgt, sondern zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans ausgesprochen wird. Diese Änderung soll eine weitere Straffung des gerichtlichen Verfahrens bewirken.

Als Folge der Neukonzeption des Schuldenbereinigungsplanverfahrens hat der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung bereits mit dem Insolvenzantrag zu stellen; die Durchführung des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens liegt allein in seinem Ermessen. Daraus folgt, dass die derzeit nach § 309 Abs. 1 InsO antragsberechtigten Gläubiger künftig keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung mehr stellen können.

Zu Buchstabe b

Die derzeit in § 309 Abs. 2 InsO vorgesehene Anhörung der Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, findet auf Grund des neu geregelten Verfahrensablaufs nunmehr bereits mit der Aufforderung nach § 307 InsO-E statt (vgl. Begr. zu §§ 307, 308). Die Beschwerdevorschrift findet sich nunmehr in § 308 Abs. 2 InsO-E.

Zu Nummern 37 und 38

Die §§ 312 bis 314 sollten im Falle eines Verbraucher- oder Kleininsolvenzverfahrens das Verfahren vereinfachen und die Gerichte entlasten. Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren sind jedoch auch hier grundlegende Anpassungen erforderlich. Zum einen hat es sich herausgestellt, dass Verfahrensvereinfachungen, wie die

Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Bestimmung nur eines Prüfungstermins und die Einführung einer Notfrist für die Forderungsanmeldungen, nicht nur in Verfahren sinnvoll sind, in denen der Schuldner eine natürliche Person ist. Nicht die Qualifikation als Verbraucher oder juristische Person kann maßgebend sein, Verfahrensvereinfachungen zuzulassen. Entscheidendes Kriterium für Verfahrenserleichterungen ist vielmehr, dass die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit, das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen, nunmehr in § 5 Abs. 2 InsO-E geregelt. Die Möglichkeit, die nachträgliche Forderungsanmeldung in einfachen Verfahren auszuschließen, findet sich in § 28 Abs. 1 InsO-E. Die Regelung, wonach in einfachen Verfahren der Berichtstermin wegfallen kann, ist in § 29 Abs. 2 InsO-E eingefügt worden. Anders als in § 312 InsO, in dem diese Verfahrensvereinfachungen für die in den Anwendungsbereich des § 304 InsO fallenden Verfahren zwingend vorgeschrieben waren, kann nunmehr das Gericht entscheiden, ob es im konkreten Fall, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 InsO vorliegen, von den Verfahrensvereinfachungen Gebrauch machen will. Damit wird der Forderung der Gerichte nach flexibleren Handlungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

Während die vorgenannten allgemeinen Verfahrensvereinfachungen künftig einem erweiterten Anwendungsbereich unterliegen, haben andere Regelungen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Die Bestellung eines Treuhänders im bisherigen vereinfachten Insolvenzverfahren hatte den Zweck, im Vorgriff auf die Restschuldbefreiung zu gewährleisten, dass nur eine Person für die Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt wird (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 12/7302 S. 193). Der Treuhänder sollte nur einen beschränkten Teil der Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrnehmen. Wichtige Aufgaben, wie die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 InsO und die Verwertung von Gegenständen, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen, waren den Gläubigern übertragen (vgl. § 313 Abs. 2, 3 InsO).

Die Verlagerung des Anfechtungsrechts auf die Insolvenzgläubiger zeigte jedoch nicht das gewünschte Ergebnis, da ein Gläubiger kaum einen Anreiz hat, den mit einer Insolvenzanfechtung verbundenen Aufwand auf sich zu nehmen, und zwar auch dann nicht, wenn er von der Gläubigerversammlung damit beauftragt worden ist und mit der Erstattung seiner Kosten rechnen kann. Auch die mit dem Gesetz vom 27. Oktober 2001 geschaffene Möglichkeit, den Treuhänder mit der Anfechtung zu betrauen, konnte den Funktionsverlust der Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht verhindern.

Nachdem der Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf alle ehemals Selbstständige ausgedehnt wird, vergrößert sich auch die Zahl von Anfechtungssachverhalten. Der Forderung der Praxis, dem Treuhänder ein originäres Anfechtungsrecht zu geben, soll daher mit der Streichung von § 313 Abs. 2 InsO Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Regelung, wonach die Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, den absonderungsberechtigten Gläubigern zustehen soll. Diese Aufgabenverlagerung auf die Gläubiger hat sich nicht bewährt.

Auch § 314 InsO sollte der Verfahrensvereinfachung dienen. Diese Vorschrift hat sich nicht bewährt und war deshalb aufzuheben. Die praktischen Erfahrungen mit dieser Regelung zeigen, dass die vereinfachte Verteilung häufig zu einem erheblichen Aufwand führt. Häufiges Beispiel ist der Verzicht auf die Verwertung eines Pkw, der lediglich einen Restwert von wenigen 100 € hat. Der Aufwand, einen entsprechenden Antrag zu stellen, die Gläubiger zu hören und eine Entscheidung des Gerichts abzuwarten, entspricht nicht dem Regelungszweck. Viel einfacher ist es, eine Vereinbarung mit dem Schuldner zu treffen, dass ihm der Gegenstand gegen Zahlung des Restwertes überlassen wird. Diesen Betrag kann der Schuldner aus dem pfändungsfreien Einkommen ansparen bzw. von einer dritten Person zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Norm schafft auch erhebliche Risiken für den Schuldner, da bei einem Ausbleiben oder einer Verzögerung der Zahlung die Versagung der Restschuldbefreiung droht. Falls eine Zahlungsanordnung beantragt wird, deren Betrag vom Schuldner nicht aufzubringen wäre, würden trotz aller bisherigen Bemühungen des Schuldners seine Aussichten auf eine Restschuldbefreiung ohne sein Verschulden scheitern.

Wenn jedoch künftig der Treuhänder selbst anfechten und verwerten kann und keine vereinfachte Verteilung durchzuführen hat, so gibt es von den rechtlichen Vorgaben keine Unterschiede mehr zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters. Allerdings bleibt insofern noch ein gewichtiger Unterschied, als die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens einen deutlich geringeren Aufwand verursacht. Die Unterlagen über die Vermögenssituation sind bereits durch das außergerichtliche Verfahren gesichtet und geordnet, die Vermögensverhältnisse sind überschaubar und in der Regel sind die Zahl der Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten gering. Der geringere Aufwand allein rechtfertigt keine Differenzierung mehr zwischen Treuhänder und Insolvenzverwalter in der Insolvenzordnung. Dem ist allein bei der Vergütung Rechnung zu tragen. Künftig werden daher auch in Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzverwalter tätig. § 313 kann daher aufgehoben werden.

Da die Erweiterung der Rückschlagsperre nach einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 312 Abs. 1 Satz 3 InsO) nunmehr in § 88 InsO-E geregelt ist und die Vorschriften über den Insolvenzplan und die Eigenverwaltung im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr ausgeschlossen werden, konnten die §§ 312 bis 314 InsO vollständig aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Insolvenzstatistik) [Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG)]

Zu § 1 (Gegenstand der Insolvenzstatistik)

§ 1 stellt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 39 Abs. 1 EGGVG klar, dass über Insolvenzverfahren monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden.

Zu § 2 (Merkmale und Hilfsmerkmale zur Erhebung der Insolvenzstatistik)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt wie bisher § 39 Abs. 2 EGGVG die Merkmale zur Erhebung der Insolvenzstatistik. Gegenüber der vorgenannten Bestimmung wurde der Katalog der Merkmale geringfügig angepasst.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Im Mai 2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren in Kraft getreten, die mit Ausnahme von Dänemark für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Die Verordnung ist Ausdruck der zunehmenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren. Dies lässt sich etwa an der Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners festmachen, der nicht nur darüber entscheidet, ob ein Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren über das Schuldnervermögen eröffnet werden kann, sondern auch Auswirkungen auf die Gläubigerbefriedigung zeigt. Daher soll auch die Art des internationalen Bezugs des Verfahrens statistisch nachgewiesen und der Regelungsgehalt des bisherigen § 39 Abs. 1 Nr. 1a EGGVG in erweiterter Form übernommen werden.

Zu Buchstabe b bis f

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 39 Abs. 2 Nr. 1 b bis f.

Zu Nummer 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 entspricht weitgehend dem § 39 Abs. 2 Nr. 2 EGGVG, wurde jedoch auf „anderweitige Verteilungen im Insolvenzverfahren“ erweitert. Die Ergänzung stellt sicher, dass die Tatbestände auch im Rahmen künftiger Verfahren, die sich aus Änderungen der Insolvenzordnung ergeben, statistisch erfasst werden können, ohne dass es einer weiteren Gesetzesänderung bedarf. In diesem Zusammenhang ist auf die beabsichtigte Einführung eines Entschuldungsverfahrens für mittellose Schuldner (§§ 289a, 289b InsO-E) hinzuweisen.

Die Regelung des früheren § 39 Abs. 2 Nr. 2c EGGVG wurde hingegen nicht übernommen. Auf die zusätzliche Erhebung des Geschäftszweigs bei Personen, die eine geringfügig selbstständige Tätigkeit ausüben, kann verzichtet werden, da mit der Änderung der Insolvenzordnung zum 1. Dezember 2001 alle aktiven Unternehmen nunmehr dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen. Zuvor waren geringfügig wirtschaftlich selbstständig Tätige grundsätzlich dem Verbraucher gleichgestellt.

Zu Nummer 3

Die nach dem bisherigen § 39 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 EGGVG von den Insolvenzgerichten zu ermittelnden Angaben zum Ausgang und Ergebnis des Verfahrens werden nunmehr bei den Insolvenzverwaltern erhoben. In diesem Zusammenhang können die Merkmale der finanziellen Ergebnisse bei Beendigung, Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens in § 2 Abs. 1 Nr. 3 zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a erfasst wie bisher § 39 Abs. 2 Nr. 3 EGGVG die Art der erfolgten oder zu erwartenden Beendigung des Verfahrens.

Zu Buchstabe b

Ergänzt wird der Merkmalskatalog in Buchstabe b um die Höhe der befriedigten Absonderungsrechte. Erfahrungen der Praxis zeigen, dass der weitaus größte Teil des schuldnerischen Vermögens mit Absonderungsrechten (z. B. Hypotheken) belastet ist und damit auch der größte Teil des Vermögens zur Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten verwendet wird. Daher soll eine Ausweisung dieses wirtschaftlich bedeutsamen Vorgangs in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik erfolgen.

Zu Buchstabe c

Bei den Insolvenzforderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag soll der jeweilige Anteil von öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern gesondert erfasst werden. Zum einen erlaubt diese Angabe eine Aussage über das Verfahrensergebnis für öffentlich-rechtliche Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern. Zum anderen kann festgestellt werden, wie hoch die Rückflüsse für das von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Insolvenzgeld sind.

Zu Buchstabe d

Mit der Aufnahme von Angaben zur Betriebsfortführung und zum Sanierungserfolg, die wichtige Ziele der neuen Insolvenzordnung darstellen, kann deren Effizienz besser untersucht werden. Zudem können damit auch die Ergebnisse der Arbeit der Insolvenzverwalter besser beurteilt werden. Gleiches gilt für die Durchführung der Eigenverwaltung.

Zu Buchstabe e

Erfasst werden sollen durch Buchstabe e außerdem die Auswirkungen der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld auf den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a und b**

Die Buchstaben a und b entsprechen wörtlich dem § 39 Abs. 2 Nr. 4 EGGVG.

Zu Buchstabe c

Für die Erreichung des Ziels der Restschuldbefreiung unterliegt der Schuldner bestimmten Obliegenheiten. Wenn er diese nicht erfüllt, wird ihm die Restschuldbefreiung versagt. Die Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung ergeben sich aus den §§ 296 und 297 InsO. Zur Messung der Effizienz der von sozialstaatlichen Überlegungen geprägten Regelung ist der statistische Nachweis dieser Gründe erforderlich; er wird durch Nummer 4c erfasst.

Zu Absatz 2**Zu Ziffern 1 und 2**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechen bis auf eine Folgeänderung in Nummer 1 dem § 39 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EGGVG.

Zu Ziffer 3

Die neu eingefügte Ziffer 3 stellt bei Unternehmen die Umsatzsteuernummer in den Katalog der Hilfsmerkmale der Erhebungen ein; die Angabe dient der eindeutigen Zuordnung der Unternehmen zu den erhobenen Daten.

Zu Ziffer 4

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 3 Nr. 3 EGGVG.

Zu Ziffer 5

Mit der Einbeziehung der Insolvenzverwalter und Treuhänder in die Insolvenzstatistik sind die diese Personen betreffenden Hilfsmerkmale insbesondere für die Durchführung von Rückfragen durch die statistischen Ämter unentbehrlich.

Zu Ziffer 6 und 7

Die Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 39 Abs. 3 Nr. 4 und 5 EGGVG.

Zu § 3 (Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft)

§ 3 regelt die Aufgabenteilung zwischen Gericht, Insolvenzverwalter und Treuhänder bei der Auskunftspflicht für die Insolvenzstatistik.

Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird die Auskunftspflicht der Insolvenzverwalter und Treuhänder für die Angaben zum Ergebnis der Insolvenzverfahren konkretisiert. Entsprechend entfällt die bisher in § 39 Abs. 4 EGGVG vorgesehene generelle Auskunftspflicht der Amtsgerichte.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung enthält in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 39 Abs. 4 Satz 3 EGGVG nähere Angaben über die für die Angaben heranzuziehenden Unterlagen sowie den Erhebungszeitraum.

Zu Absatz 3

Entsprechend der geänderten Auskunftspflicht sind die unveränderten Fristen für die Auskunftserteilung nach Absatz 2 den jeweiligen Auskunftspflichtigen gesondert zuzuordnen. Die Frist für die Angaben zur Restschuldbefreiung wird entsprechend der nach der Insolvenzordnung vorgesehenen Verfahrensdauer geregelt.

Zu Absatz 4

Die Insolvenzverwalter und Treuhänder werden von den Insolvenzgerichten bestellt. Es ist daher sachgerecht und verwaltungsökonomisch, dass die Insolvenzgerichte gleichzeitig die Erhebungsunterlagen den Insolvenzverwaltern und Treuhändern übermitteln und deren Rücklauf über die Insolvenzgerichte erfolgt, um die Vollständigkeit überprüfen zu können. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben der Insolvenzverwalter und Treuhänder durch die Insolvenzgerichte ist nicht vorgesehen. Sie obliegt wie auch die Durchsetzung der Auskunftspflicht gegenüber den Insolvenzverwaltern und Treuhändern den statistischen Ämtern.

Angaben zum Schuldner und zum Insolvenzverfahren sind von den Insolvenzgerichten nach § 9 InsO unter Nennung von Namen, Anschriften und Geschäftszweig öffentlich bekannt zu machen. Zur vollständigen Darstellung des Insolvenzgeschehens insbesondere in kleinräumiger Gliederung sollen daher auch die statistischen Ergebnisse entsprechende Einzelangaben enthalten dürfen. Nicht betroffenen von der Veröffentlichungspflicht der Insolvenzgerichte sind die Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer. Diese Einzelangaben sollen daher auch von einer Veröffentlichung in den statistischen Ergebnissen ausgenommen werden.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 5 EGGVG.

Zu § 4 (Übergangsregelung)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Änderungen der Durchführung einer laufenden Statistik sind sinnvoll nur zu Beginn eines Jahres vorzunehmen; gleichzeitig wird sichergestellt, dass das in den §§ 289a und 289b InsO-E geregelte Entschuldungsverfahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an statistisch erfasst werden kann. Vom 1. Januar 2008 an sind Insolvenzverwalter oder Treuhänder für bestimmte Verfahrensabschnitte zur Auskunftserteilung verpflichtet. Diese Auskunftspflicht soll sich wegen der in § 3 Abs. 3 genannten Fristen erstmalig auf Insolvenzverfahren beziehen, die nach dem 31. Dezember 2004 eröffnet und nach dem 31. Dezember 2006 beendet werden. Die vorgesehene Übergangsregelung stellt sicher, dass für alle anderen Verfahren die Angaben wie bisher durch die Insolvenzgerichte nach dem bislang geltenden § 39 EGGVG zu übermitteln sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Die Bestimmungen über die Durchführung und Erhebung der Insolvenzstatistik waren bislang in § 39 EGGVG geregelt. Die Regelung in einer Vorschrift hatte zur Folge, dass die Bestimmung sehr unübersichtlich war. Die Ausweitung der Erhebungsmerkmale und die Einbe-

ziehung der Insolvenzverwalter in den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen wird deshalb zum Anlass genommen, die Insolvenzstatistik in einem eigenen Gesetz zu regeln. Damit wird auch der Bedeutung dieser Statistik angemessen Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Das Rechtspflegergesetz sieht vor, dass das Verfahren nach der Insolvenzordnung grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen ist, einzelne Geschäfte jedoch, die in § 18 Rechtspflegergesetz aufgeführt sind, dem Richter vorbehalten bleiben. So sind im geltenden Recht dem Richter die Entscheidungen vorbehalten, die zu treffen sind, wenn ein Gläubiger Versagungsgründe geltend macht oder den Widerruf der rechtskräftig erteilten Restschuldbefreiung beantragt. Die gleichen Grundsätze gelten im Entschuldungsverfahren: Der Rechtspfleger ist funktionell für die Entscheidungen nach den § 289a, § 289b und § 292a InsO-E zuständig; dies gilt insbesondere für die Verwerfung des Entschuldungsantrags als unzulässig für den Fall, dass dem Insolvenzgericht die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden. Für die Versagung und den Widerruf der Restschuldbefreiung ist hingegen der Richter funktionell zuständig. Diese Entscheidungen kommen, sofern sie auf Antrag eines Gläubigers erfolgen, der streitentscheidenden Tätigkeit sehr nahe, da sie in einem kontradiktorischen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten ergehen, regelmäßig schwierige Abwägungen und Bewertungen erfordern und tief in die rechtliche Stellung des Schuldners oder des Gläubigers eingreifen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Nach der Neufassung von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch nur noch dann vorgeschrieben, wenn dieser Versuch nicht von vorneherein aussichtslos ist. Diesem neuen Konzept ist auch bei der Gewährung von Beratungshilfe Rechnung zu tragen. Ist abzusehen, dass die Gläubiger nicht mehr als 5 % ihrer Forderungen erhalten werden oder hat der Schuldner mehr als 20 Gläubiger, so genügt in aller Regel die Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos war. Soll in einem solchen Fall unter

Inanspruchnahme von Beratungshilfe dennoch ein Einigungsversuch unternommen werden, so müssen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die die Vermutung der Aussichtslosigkeit entkräften. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Großgläubiger seine Zustimmung zu einem solchen Plan signalisiert hätte. In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Gebühr nach Nummer 2502 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die auch das Ausstellen der Bescheinigung über die offensichtliche Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs abdeckt. Häufig wird die Gewährung von Beratungshilfe für den Einigungsversuch bereits daran scheitern, dass der Gläubiger die Mindestbefriedigungsquote von 5% aufzubringen hat und ihm deshalb auch die Mittel für die Kosten der Einigung zur Verfügung stehen.

Um den Schuldner davor zu bewahren, dass ein Rechtsanwalt Tätigkeiten erbringt, die über die Beratung hinausgehen und für die Beratungshilfe anschließend nicht bewilligt wird, ordnet § 2 Abs. 4 Satz 2 an, dass ein Antrag nicht erst im Anschluss an die Durchführung eines Einigungsversuchs gestellt werden darf.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Nach § 240 Satz 1 ZPO wird der Zivilprozess unterbrochen, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Insolvenzmasse i.S.d. §§ 35, 36 InsO betroffen ist. Zum einen trägt dies dem Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts (§ 80 Abs. 1 InsO) und damit Wechsel der Prozessführungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter Rechnung. Den Prozessbeteiligten soll Zeit gegeben werden, sich auf diese veränderte Situation einzustellen. Die Unterbrechung hat darüber hinaus den Zweck, das Insolvenzverfahren prozessual zu sichern. Es soll nicht durch laufende Prozesse behindert werden. Die Entschuldung mittelloser Personen im Fall einer Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 26 InsO) oder dessen Einstellung (§§ 207, 211 InsO) führt zwar nicht zu einem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter bzw. auf den vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 22 Abs. 1 InsO. Gleichwohl ist in den Verteilungsverfahren nach § 292a InsO-E eine Unterbrechung von Zivilprozessen geboten, denn auch in diesen Fällen ist ein geordnetes Verfahren der Gesamtvollstreckung zur Berücksichtigung der Forderungen vorhanden, das eine parallele Weiterführung von Zivilprozessen nicht duldet.

§ 240 Satz 2 ZPO ist deshalb durch eine Regelung zu ergänzen, die eine Unterbrechungswirkung auch für solche Zivilprozesse vorsieht, die Forderungen in mangels Masse abgewiesenen und zur Restschuldbefreiung führenden Insolvenzverfahren zum Gegenstand haben.

Als Anknüpfungskriterium für den Beginn der Unterbrechung ist die Veröffentlichung des Beschlusses über die Entscheidung im Restschuldbefreiungsverfahren nach § 289b Abs. 1 InsO-E vorgesehen, weil mit ihr die bereits bekannten Gläubiger eine Abschrift der Vermögensübersicht erhalten und die übrigen Gläubiger darauf hingewiesen werden, ihre Forderung in die Vermögensübersicht eintragen zu lassen. Von diesem Zeitpunkt an besteht hinreichend Anlass, die Geltendmachung der Forderungen der Gläubiger nur über das Entschuldungsverfahren zuzulassen. Dieser Anlass besteht solange fort, bis das Entschuldungsverfahren beendet ist. Die Unterbrechung endet deshalb mit der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung (§§ 289, 290 InsO).

Zu Artikel 8 (Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Für Kleinverfahren, wie sie in § 5 Abs. 2 InsO legal definiert sind, sieht der Entwurf eine Reihe von Erleichterungen für die Verfahrensabwicklung vor. Diesen geringeren Anforderungen für den Verwalter soll durch einen Abschlag bei der Vergütung Rechnung getragen werden können.

Zu Nummer 2

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 3

Das Zurückbleiben der Vergütung im vereinfachten Insolvenzverfahren im Vergleich zum Regelverfahren beruhte nicht nur auf dem geringeren Aufgabenspektrum, das der Insolvenzverwalter in den Kleinverfahren abzudecken hatte, sondern auch darauf, dass in diesen Verfahren regelmäßig eine geeignete Person oder Stelle die Unterlagen vorbereitete. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, die Mindestregelvergütung von 1000 Euro auf 800 Euro zu reduzieren.

Zu Nummer 4

Nach § 292a InsO-E hat der Treuhänder zusätzlich zu seinen ihm sonst durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben eine Verteilung durchzuführen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die ihm dafür zustehende Vergütung maßvoll durch Anhebung der Vomhundertsätze des Absatzes 2 um 2 % zu erhöhen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Die Vorschrift enthält die übliche Übergangsvorschrift, nach der auf bereits eröffnete Insolvenzverfahren weiter das geltende Recht Anwendung findet.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderungen zur Einführung des Entschuldungsverfahrens und zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung des § 306 Abs. 1 InsO.

Zu Nummern 4 und 5 Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur Einführung des Entschuldungsverfahrens (Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstaben a und b), zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung (Nummer 4 Buchstabe b) und zur Einfügung des § 297a InsO-E (Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Nummer 5 Buchstabe c

Der Schuldner soll in angemessenem Umfang zu den Kosten seiner Entschuldung beitragen.

Zu Nummer 5 Buchstaben d bis f

Folgeänderungen zur Einfügung des § 297a InsO-E und zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Nach § 289a Abs. 3 InsO ist Voraussetzung für das neu eingeführte Entschuldungsverfahren, dass der Schuldner das Vermögensverzeichnis, die Vermögensübersicht, das Gläubigerverzeichnis sowie das Forderungsverzeichnis im Sinne des § 305 Abs. 1 Nummer 3 InsO mit dem Gerichtsvollzieher erörtert und dem Gerichtsvollzieher die Richtigkeit der Verzeich-

nisse an Eides statt versichert. Obwohl diese Verzeichnisse regelmäßig von einer hierfür geeigneten Person oder Stelle (z. B. Rechtsanwalt oder Schuldnerberatungsstelle) erstellt worden sind, entsteht für den Gerichtsvollzieher gegenüber der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der Einzelzwangsvollstreckung (Nummer 260 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz - KV GvKostG) ein Mehraufwand, weil der Gerichtsvollzieher die Verzeichnisse mit dem Schuldner inhaltlich zu erörtern hat. Der dadurch verursachte Mehraufwand soll durch den neu eingeführten Gebührentatbestand (Nummer 440 KV GvKostG-E) abgegolten werden. Wegen der bei der Erstellung der Verzeichnisse erfolgenden Vorprüfung durch die geeignete Person oder Stelle ist andererseits der Mehraufwand des Gerichtsvollziehers gegenüber der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht wesentlich, so dass gegenüber dem Gebührentatbestand der Nummer 260 KV GvKostG lediglich eine maßvolle Erhöhung gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 12 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderungen zur Einführung des Entschuldungsverfahrens und zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 3

Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Entschuldungsverfahren soll ein Festwert von 1 500 Euro bestimmt werden. Dies entspricht dem Höchstwert für eine Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der Einzelzwangsvollstreckung (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG).

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Folgeänderungen zur Einführung des Entschuldungsverfahrens.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Dem im Rahmen der Beratungshilfe tätigen Rechtsanwalt steht für seine Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum

Gegenstand hat, die Gebühr nach Nummer 2502 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) zu. Durch die Anmerkung soll klargestellt werden, dass die Gebühr auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts bei der Erteilung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 – 1. Halbsatz 2. Alternative InsO-E) abgilt.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Folgeänderungen zur Einführung des Entschuldungsverfahrens.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Folgeänderung zur Umgestaltung des Einigungsversuchs.

Zu Nummer 4 Buchstabe e

Ein Rechtsanwalt, der den Schuldner oder einen Gläubiger im Entschuldungsverfahren vertritt, soll für seine Tätigkeit eine Verfahrensgebühr nach Nummer 3317 VV RVG erhalten. Der Gegenstandswert soll auf 1 500 Euro festgesetzt werden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 RVG in der Fassung dieses Entwurfs). Durch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3317 VV RVG soll ferner vorgesehen werden, dass eine Verfahrensgebühr, die dem Rechtsanwalt in einem vorausgegangenen – und nunmehr eingestellten – Insolvenzverfahren (§§ 207, 211 InsO) entstanden ist, auf die entsprechende Gebühr für das nachfolgende Entschuldungsverfahren anzurechnen ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) tritt die Hemmung der Verjährung durch Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren ein. Die Bestimmung erfasst indes nur die Anmeldung im eröffneten Insolvenzverfahren nach § 174 InsO. Da das Verteilungsverfahren des § 292a InsO-E gerade keine solche Möglichkeit der Rechtsverfolgung für den Gläubiger ist, wird § 205 BGB in einen zweiten Absatz um eine Regelung erweitert, die eine Hemmung der Verjährung auch für Ansprüche ermöglicht, die diesem Verteilungsverfahren unterliegen. Die vereinfachte Verteilung in zunächst masselosen Verfahren wird somit nicht dadurch konterkariert, dass der Gläubiger eine Titulierung seines Anspruchs anstreben müsste, um den Rechtsverlust wegen Verjährung zu vermeiden. Als Anknüpfungskriterium für den Beginn der Hemmung der Verjährung ist die Veröffentlichung des Beschlusses über die Entscheidung im Restschuldbefreiungsverfahren nach § 289b Abs. 1 InsO-E maßgebend, weil mit ihr die bereits bekannten Gläubiger eine Abschrift der Vermögensübersicht erhalten und die übrigen Gläubiger darauf hingewiesen werden, ihre Forderung in die Ver-

mögensübersicht eintragen zu lassen. Die Hemmung der Verjährung endet mit der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung (§§ 289, 290 InsO).

Zu Artikel 15 (Änderung der Abgabenordnung)

Redaktionelle Anpassung des § 251 Abs. 2 der Abgabenordnung an die Änderung des § 308 InsO.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.